

21. Mai 2000

## Steuergesetz (StG)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
in Ausführung von Artikel 103 Absatz 1 und Artikel 113 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung [BSG 101.1], des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14] sowie des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [SR 642.11],  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Der Kanton Bern und seine Gemeinden erheben nach Massgabe dieses Gesetzes die folgenden direkten Steuern:

- a eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
- b eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c eine Grundstückgewinnsteuer,
- d eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können weitere Steuern erheben, soweit dieses Gesetz sie dazu ermächtigt.

<sup>3</sup> Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer übertragenen Aufgaben.

#### Art. 2

Einfache Steuer und Steueranlage

<sup>1</sup> Das Gesetz bestimmt für alle Steuern die einfache Steuer.

<sup>2</sup> Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.

<sup>3</sup> Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich und findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

- a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,
- b der Quellensteuern,
- c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie das Zweieinhalbfache der einfachen Steuer übersteigt. Steuerbelastungsverschiebungen nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich werden zum Zweieinhalbfachen der einfachen Steuer hinzugerechnet. [Fassung vom 27. 11. 2000]

<sup>5</sup> Es werden keine Zuschlagsteuern erhoben.

#### Art. 3

Befugnisse des Grossen Rates

<sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.

<sup>2</sup> Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen.

<sup>3</sup> Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex

der Konsumentenpreise um mindestens fünf Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Er beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.

## **II. Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen**

### **1. Steuerpflicht**

#### **Art. 4**

Persönliche Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern haben.

<sup>2</sup> Steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person, wenn sie sich im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

<sup>3</sup> Steuerrechtlichen Aufenthalt hat, wer im Kanton Bern ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- a während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- b während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

<sup>4</sup> Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen der Besuch einer Lehranstalt oder der Aufenthalt zur Pflege in einer Heilstätte.

#### **Art. 5**

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

a Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind,
- b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,
- c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

<sup>2</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

#### **Art. 6**

b Übrige Fälle

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind zudem auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben,
- b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,
- c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,
- d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln,

- e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden,
- f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat,
- g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten.

<sup>2</sup> Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.

## **Art. 7**

### Umfang der Steuerpflicht

- <sup>1</sup> Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.
- <sup>2</sup> Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.
- <sup>3</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die eine Steuerpflicht besteht.
- <sup>4</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.
- <sup>5</sup> Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton Bern erzielte Einkommen und das im Kanton Bern gelegene Vermögen zu versteuern.

## **Art. 8**

### Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

- <sup>1</sup> Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen bzw. Vermögen entspricht.
- <sup>2</sup> Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen bzw. hier liegenden Vermögen entspricht.

## **Art. 9**

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- <sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton Bern steuerbare Werte erwirbt.
- <sup>2</sup> Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug aus dem Kanton Bern oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.
- <sup>3</sup> Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.
- <sup>4</sup> Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen auf Grund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

## **Art. 10**

## Zusammenrechnung bei Ehegatten und Kindern

- <sup>1</sup> Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.
- <sup>2</sup> Das Einkommen und das Vermögen von minderjährigen Kindern wird den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennter Eltern werden Einkommen und Vermögen der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut zugewiesen; bei gemeinsamer Obhut erfolgt eine je hälftige Zuweisung.
- <sup>3</sup> Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit ist das Kind in jedem Fall selbstständig steuerpflichtig.

### **Art. 10a** *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

- <sup>1</sup> Das Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet.
- <sup>2</sup> Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

### **Art. 11**

#### Nutzniessung

Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.

### **Art. 12**

#### Erbengemeinschaften und Gesellschaften

Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen zugerechnet.

### **Art. 13**

#### Ausländische Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

### **Art. 14**

#### Steuernachfolge

- <sup>1</sup> Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die von der Erblasserin oder vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.
- <sup>2</sup> Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.
- <sup>3</sup> Die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner haftet mit ihrem beziehungsweise seinem Erbteil und dem Betrag, den sie beziehungsweise er auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG *[SR 211.231]*) erhalten hat. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- <sup>4</sup> Mit den Steuernachfolgerinnen oder Steuernachfolgern haften für die Steuer des Erblassers oder der Erblasserin solidarisch die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter und die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker bis zum Betrage, der nach dem Stand des Nachlassvermögens zum Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung fällt weg, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

### **Art. 15**

#### Haftung für die Steuer

<sup>1</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt.

<sup>2</sup> Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die anteilmässige Haftung fest. Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung.

<sup>3</sup> Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch

- a die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer,
- b die an einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligten Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der ausländischen Beteiligten,
- c Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks bis zu einem Prozent der Kaufsumme für die von der Händlerin oder Vermittlerin bzw. vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn die Händlerin, die Vermittlerin, der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat; Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer Händlerin, einem Händler, einer Vermittlerin oder einem Vermittler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben,
- d die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen oder in der Schweiz gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

<sup>4</sup> Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaberinnen und Teilhaber solidarisch.

## **Art. 16**

### Besteuerung nach dem Aufwand

<sup>1</sup> Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer nach dem Aufwand zu entrichten.

<sup>2</sup> Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

<sup>3</sup> Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und deren Familie bemessen und nach den ordentlichen Tarifen der Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttovermögen und vom Bruttoertrag

- a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrags,
- b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und deren Ertrags,
- c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und dessen Ertrags,
- d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechten und deren Ertrags,
- e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- f der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

## **Art. 17**

### Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

<sup>2</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern entrichten sie die Steuern zu dem Steuersatz, der ihrem im Kanton Bern erzielten Einkommen bzw. dem hier liegenden Vermögen entspricht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.

## **Art. 18**

### Steuererleichterung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

- a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
- b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist, oder
- c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

<sup>3</sup> Die Steuererleichterung ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gewährung zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

<sup>4</sup> Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

## **2. Einkommenssteuer**

### **2.1 Gegenstand der Steuer**

## **Art. 19**

### Grundsatz

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme von

- a Gewinnen, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen,
- b Vermögenszugängen aus Erbschaft oder Schenkung,
- c Einkünften, die dieses Gesetz als steuerfrei bezeichnet.

<sup>2</sup> Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

## **Art. 20**

### Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile. Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke sind nur steuerbar für den 3000 Franken übersteigenden Betrag, wobei der Steuerfreibetrag nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden kann.

<sup>2</sup> Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).

## **Art. 21**

## Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Dienstleistungs-, Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Grundstücken, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

<sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie zum Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

<sup>3</sup> Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.

<sup>4</sup> Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufs handelt, gehören vollumfänglich zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.

<sup>5</sup> In die Bemessung des Einkommens werden die Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar, in den angefangenen Arbeiten und den Schulden, welche infolge der selbstständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, einbezogen. Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 85 sinngemäss.

<sup>6</sup> Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfändung, sofern sie bei der Veräusserung von Vermögensgegenständen an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

<sup>7</sup> Bei der Bemessung des Einkommens ist von der letzten Bilanz der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers auszugehen, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbgang, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben worden ist. Die Erbteilung gilt als Veräusserung.

### **Art. 22** [Fassung vom 23. 11. 2004]

#### Umstrukturierungen

<sup>1</sup> Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

<sup>2</sup> Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen einer Erbteilung.

### **Art. 23**

#### Ersatzbeschaffung von beweglichem Anlagevermögen

<sup>1</sup> Beim Ersatz von beweglichem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

<sup>2</sup> Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

<sup>3</sup> Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

#### **Art. 24**

##### Einkünfte aus beweglichem Vermögen

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a* Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b* Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
- c* Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
- d* Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e* Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f* Einkünfte aus immateriellen Gütern.

<sup>2</sup> Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.

#### **Art. 25**

##### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- a* alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung,
- b* der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,
- c* Einkünfte aus Baurechten, anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen,
- d* Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

<sup>2</sup> Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.

<sup>3</sup> Beziehen sich die Einkünfte nach Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur so weit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.

#### **Art. 26**

##### Einkünfte aus Vorsorge

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge einschliesslich der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

<sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice.

<sup>3</sup> Einkünfte im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch dann nur als Einkommen zu besteuern, wenn sie nicht der oder dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern ihren oder seinen Erben oder dritten

Personen ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und anerkannten Vorsorgeformen sind in dem Umfang steuerfrei, in dem Beiträge im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben *d* und *e* steuerlich nie haben abgezogen werden können.

#### **Art. 27**

Einkünfte aus Versicherung

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

#### **Art. 28**

Übrige Einkünfte

<sup>1</sup> Steuerbar sind auch

- a* alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten,
- b* einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz ausgerichtet werden,
- c* Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit,
- d* Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes,
- e* Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen,
- f* Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält,
- g* Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

<sup>2</sup> Gewährt die steuerpflichtige Person eine Renten-, Pfrund- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag ihrer Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen. Ist die Gegenleistung im Zusammenhang mit einem der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Vermögensanfall empfangen worden, so gilt der bei der Erbschafts- oder Schenkungssteueranlagung der Schuldnerin oder des Schuldners für die wiederkehrenden Leistungen ausgeschiedene Kapitalbetrag als Gegenleistung.

#### **Art. 29**

Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind

- a* der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,
- b* der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten,
- c* die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos verwendet werden,
- d* die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln,
- e* die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Buchstabe *f*,
- f* der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- g* die Zahlung von Genugtuungssummen,
- h* die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
- i* die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von beweglichem Privatvermögen,

- k Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,
- l die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken [SR 935.52] erzielten Gewinne.

## 2.2 Ermittlung des Reineinkommens

### Art. 30

#### Grundsatz

- <sup>1</sup> Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.
- <sup>2</sup> Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.

### Art. 31

#### Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen
  - a die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
  - b die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,
  - c die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten,
  - d die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten,
  - e die Beiträge an Berufsverbände.
- <sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze (Teilpauschalen) festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buchstaben a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Gesamtpauschale festlegen, die an Stelle der tatsächlichen Berufskosten zum Abzug gebracht werden kann.

### Art. 32

#### Geschäftsmässig begründeter Aufwand

- <sup>1</sup> Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.
- <sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere
  - a die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen,
  - b die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,
  - c die im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [SR 831.40] (BVG) geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
  - d Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 entfallen,
  - e die Beiträge an Berufsverbände.

### Art. 33

#### Abschreibungen

- <sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

#### **Art. 34**

Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

<sup>1</sup> Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d andere gesetzliche Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a künftige Forschung und Entwicklung,
- b Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechts.

<sup>3</sup> Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

#### **Art. 35**

Verluste

<sup>1</sup> Vom Einkommen der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht haben berücksichtigt werden können.

<sup>2</sup> Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

<sup>3</sup> Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen haben verrechnet werden können.

<sup>4</sup> Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstückgewinnen nicht möglich ist.

<sup>5</sup> Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückenverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

#### **Art. 36**

Grundstücksunterhalt und -verwaltung

<sup>1</sup> Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen.

<sup>3</sup> Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. Er kann Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen.

#### **Art. 37**

Verwaltung des beweglichen Privatvermögens

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

#### **Art. 38**

## Allgemeine Abzüge

### <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen

- a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50000 Franken.  
Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,
- b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,
- c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder,
- d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen,
- f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,
- g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien
  1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4400 Franken,
  2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2200 Franken,
  3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 6600 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3300 Franken,
  4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 600 Franken abgezogen werden.
- h die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art.31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen, *[Fassung vom 23. 11. 2004]*
- i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG *[SR 151.3]*), soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, *[Fassung vom 23. 11. 2004]*
- k die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt zehn Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31-38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen, *[Die Buchstaben k bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben i bis l]*
- l die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens 1500 Franken für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren, für die ein Kinderabzug nach Art. 40 Abs.3 zulässig ist. Der Abzug ist bei verheirateten Steuerpflichtigen zulässig, wenn beide erwerbstätig oder dauernd erwerbsunfähig sind oder wenn die nicht erwerbstätige Person dauernd erwerbsunfähig ist. Bei alleinstehenden Personen ist der Abzug zulässig bei Erwerbstätigkeit oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, *[Die Buchstaben k bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben i bis l]*
- m Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien. *[Die Buchstaben k bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben i bis l]*

<sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 8800 Franken, abgezogen werden,

- a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31-35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;
- b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

## **Art. 39**

Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand,
- b die Ausbildungskosten,
- c die Aufwendungen für die Schuldentilgung,
- d die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen,
- e Einkommens-, Grundstückgewinn- oder Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern.

## **2.3 Sozialabzüge**

### **Art. 40**

Ordentliche Abzüge

<sup>1</sup> Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 4900 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 4900 Franken abgezogen werden.

<sup>2</sup> Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2200 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen.

<sup>3</sup> Für Kinder können abgezogen werden

- a 4400 Franken für jedes minderjährige Kind und für jedes in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
- b höchstens weitere 4400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,
- c 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

<sup>4</sup> Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann.

<sup>5</sup> Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4400 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.

<sup>6</sup> Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

- a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und

b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

<sup>7</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

#### Art. 41

##### Besonderer Abzug

<sup>1</sup> Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

<sup>2</sup> Ein gleicher Abzug findet auf Antrag der Gemeinde bei Rentnerinnen und Rentnern Anwendung, die sich auf Dauer in einem Pflegeoder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheimes aufhalten, wenn

- a der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen einschliesslich der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und
- b die steuerpflichtige Person nicht über steuerbares Vermögen verfügt.

## 2.4 Tarife

#### Art. 42

##### Regelmässig fliessende Einkünfte

<sup>1</sup> Für Ehegatten, die am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	2 900
1,65 für die weiteren	2 900
2,90 für die weiteren	8 800
3,75 für die weiteren	14 600
4,10 für die weiteren	24 300
4,65 für die weiteren	24 300
5,10 für die weiteren	24 300
5,35 für die weiteren	24 300
5,50 für die weiteren	24 300
5,65 für die weiteren	24 300
5,80 für die weiteren	34 000
6,10 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>2</sup> Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	2 900
2,90 für die weiteren	2 900
3,65 für die weiteren	8 800

4,25 für die weiteren	14 600
4,65 für die weiteren	24 300
5,25 für die weiteren	24 300
5,65 für die weiteren	24 300
5,85 für die weiteren	24 300
6,00 für die weiteren	24 300
6,10 für die weiteren	24 300
6,20 für die weiteren	34 000
6,30 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>3</sup> Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

#### **Art. 43**

##### Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Lidlöhne und Kapitalleistungen aus einem Dienstverhältnis, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

#### **Art. 44**

##### Kapitalleistungen aus Vorsorge

<sup>1</sup> Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

- a Kapitalleistungen aus Vorsorge,
- b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile,
- c Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet werden,
- d die ersten 250 000 Franken des Liquidationsgewinns, wenn eine steuerpflichtige Person die selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, sowie nach einem Todesfall, wenn der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen das geerbte Geschäft innert zwei Jahren seit dem Todesfall veräussern.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer beträgt für steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: *[Absatz 2 Fassung vom 23. 11. 2004]*

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,45 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	105 000
1,85 für die weiteren	210 000
2,25 für die weiteren	315 000
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen: *[Absatz 3 Fassung vom 23. 11. 2004]*

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	26 300
1,05 für die weiteren	26 300
1,35 für die weiteren	52 500
1,40 für die weiteren	52 500
1,60 für die weiteren	105 000
2,00 für die weiteren	157 500
2,30 für die weiteren	262 500
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>4</sup> Kapitalleistungen unter 5000 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet.

<sup>5</sup> Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Der Teil des Liquidationsgewinns, der insgesamt 250 000 Franken übersteigt, sowie Gewinne, die durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind, werden bei den Berechtigten zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert (Art. 42).

#### **Art. 45**

Lotteriegewinne

<sup>1</sup> Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert.

<sup>2</sup> Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs.2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5000 Franken beträgt. Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.

### **3. Vermögenssteuer**

#### **3.1 Gegenstand der Steuer**

##### **Art. 46**

Reinvermögen

<sup>1</sup> Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Nutzniessungsvermögen wird den berechtigten Personen zugerechnet.

<sup>3</sup> Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

##### **Art. 47**

Ausnahmen

Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen

- a der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen,
- b Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände.

#### **3.2 Ermittlung des Reinvermögens**

##### **Art. 48**

Bewertung

Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts

Abweichendes vorschreiben.

#### **Art. 49**

Bewegliches Privatvermögen

<sup>1</sup> Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Steuerperiode als Verkehrswert.

<sup>2</sup> Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung werden nach dem inneren Wert bewertet. Asserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der Beteiligungsrechte von Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften erfolgt ausschliesslich nach dem Substanzwert.

<sup>3</sup> Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

#### **Art. 50**

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen mit ihrem Rückaufswert der Vermögenssteuer. Ihnen gleichgestellt sind rückaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

#### **Art. 51**

Bewertung des Geschäftsvermögens

<sup>1</sup> Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens (ausgenommen Wertschriften) gelten die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte.

<sup>2</sup> Als Buchwert der Waren gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der tiefere ortsübliche Marktwert.

<sup>3</sup> Als Buchwert der Viehhabe gilt der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes).

<sup>4</sup> Als Wert des unbeweglichen Geschäftsvermögens gilt der amtliche Wert.

#### **Art. 52**

Unbewegliches Vermögen

a Grundsatz

<sup>1</sup> Zum unbeweglichen Vermögen gehören

a Grundstücke im Sinne von Artikel 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210] (ZGB) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [BSG 211.1] einschliesslich der Bestandteile (Art. 642 ZGB) und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Art. 730ff. ZGB),

b Bauten, die aufgrund eines im Grundbuch eingetragenen unselbstständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind,

c im Grundbuch eingetragene Personaldienstbarkeiten,

d Wasserkräfte, die aufgrund einer kantonalen Konzession oder eines privaten Rechtstitels ausgebeutet werden,

e andere Konzessionen,

f weitere dauernde, nicht im Grundbuch eingetragene, ober- und unterirdische Bauwerke.

<sup>2</sup> Das unbewegliche Vermögen wird amtlich bewertet. Die Vermögenswerte im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f werden amtlich bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder wenn mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist.

<sup>3</sup> Unbewegliches Vermögen unterliegt mit dem amtlichen Wert der Vermögenssteuer.

#### **Art. 53**

b Ausnahmen

Nicht bewertet werden

- a Grundstücke, die keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen,
- b öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen und Friedhöfe,
- c Grundstücke, Grundstücksteile und bauliche Anlagen im Eigentum der Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten, sofern das Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- d öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde,
- e betriebsnotwendige Grundstücke im Eigentum von Privatbahnen, soweit sie der Erfüllung eines Leistungsauftrags des öffentlichen Verkehrs dienen.

#### **Art. 54**

c Verkehrswert,  
Realwert,  
Ertragswert

<sup>1</sup> Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren Kaufpreis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Er wird in der Regel unter Würdigung der Wirtschaftlichkeit aus Real- und Ertragswert ermittelt.

<sup>2</sup> Der Realwert setzt sich aus dem Zeitwert aller baulichen Anlagen inklusive Baunebenkosten und dem relativen Landwert zusammen.

<sup>3</sup> Als Ertragswert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der Bemessungsperiode erzielbare Mietertrag.

#### **Art. 55**

d Land- und Forstwirtschaft

<sup>1</sup> Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

<sup>2</sup> Als forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

<sup>3</sup> Alle übrigen Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

#### **Art. 56**

e Bewertungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Bewertung erfolgt

- a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe *d* bewertet,
- b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags,
- c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens,
- d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumbildung.

<sup>2</sup> Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag.

<sup>3</sup> Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen.

<sup>4</sup> Bei verschiedenartiger Nutzung des gleichen Grundstücks findet eine aufgeteilte Bewertung statt.

#### **Art. 57**

f Korrektur des amtlichen Wertes

<sup>1</sup> Steht der Ertrag überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens, gilt letzterer als amtlicher Wert.

<sup>2</sup> Der amtliche Wert kulturhistorisch bedeutsamer Objekte kann auf einen angemessenen Anteil des Landwerts herabgesetzt werden.

#### **Art. 58**

g Land in der Bauzone

<sup>1</sup> Für unüberbautes Land in der Bauzone ist der amtliche Wert aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades massvoll festzusetzen.

<sup>2</sup> Unüberbautes Land in der Bauzone ist jedoch entsprechend seiner Nutzung zum Ertragswert zu bewerten, wenn es

- a im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht,
- b eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehört,
- c eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, der eine wirtschaftliche Einheit von Land und Gebäuden bildet und dessen Ertrag namhaft zum Einkommen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Pächterin oder des Pächters beiträgt, auch wenn der Betrieb nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gilt,
- d eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist.

<sup>3</sup> Fällt die Voraussetzung für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert nach Absatz 2 weg, erfolgt eine Nachbesteuerung. Sie erfolgt rückwirkend auf den Beginn der Besteuerung zum Ertragswert, jedoch höchstens für zehn Jahre. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

#### **Art. 59**

h Bauverbote

Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften dauernd nicht überbaut werden dürfen, gilt entsprechend der Nutzung der Landwert als amtlicher Wert.

#### **Art. 60**

i Land ausserhalb der Bauzone

<sup>1</sup> Unüberbautes Land ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich zum Ertragswert zu bewerten.

<sup>2</sup> Unüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, ist nach dem Landwert der jeweiligen Nutzung zu bewerten.

#### **Art. 61**

k Baurecht

Als amtlicher Wert des mit einem Baurecht belasteten Grundstücks gilt

- a bei wiederkehrendem Entgelt der Ertragswert,
- b bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht ein entsprechend herabgesetzter Landwert. Liegt das belastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, muss der amtliche Wert mindestens dem landwirtschaftlichen Ertragswert entsprechen.

#### **Art. 62**

Schuldenabzug

<sup>1</sup> Vom rohen Vermögen können die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden.

<sup>2</sup> Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen gilt nicht als abziehbare Schuld.

<sup>3</sup> Bürgschaftsschulden dürfen abgezogen werden, soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

<sup>4</sup> Haftet die steuerpflichtige Person mit anderen, so kann sie den tatsächlich geschuldeten Anteil abziehen.

#### **Art. 63**

Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen, deren Bildung einkommenssteuerrechtlich zulässig ist, können abgezogen werden.

### 3.3 Steuerberechnung

#### Art. 64

Sozialabzüge

Vom Reinvermögen können abgezogen werden

- a 17 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
- b 17 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.

#### Art. 65

Tarif und Freibetrag

<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,0 für die ersten	17 000
0,5 für die weiteren	39 000
0,8 für die weiteren	222 000
1,0 für die weiteren	260 000
1,25 für die weiteren	390 000
1,35 für die weiteren	391 000
1,55 für jedes weitere Vermögen	

<sup>2</sup> Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das steuerbare Vermögen kleiner ist als 92 000 Franken.

<sup>3</sup> Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 66

Höchstbelastung

<sup>1</sup> Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,5 Promille des steuerbaren Vermögens.

<sup>2</sup> Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

<sup>3</sup> Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.

<sup>4</sup> Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.

### 4. Zeitliche Bemessung

#### 4.1 Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 67

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

<sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Sozialabzüge und Tarife werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt.

#### **Art. 68**

Ehegatten

<sup>1</sup> Bei Heirat während der Steuerperiode werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

<sup>2</sup> Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt.

<sup>3</sup> Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

#### **Art. 69**

Unmündige Kinder

<sup>1</sup> Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, separat veranlagt.

<sup>2</sup> Unmündige werden separat veranlagt, soweit sie Erwerbseinkünfte erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

### **4.2 Einkommenssteuer**

#### **Art. 70**

Bemessungsperiode

<sup>1</sup> Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften der Steuerperiode.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode, am Ende der selbstständigen Erwerbstätigkeit und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

#### **Art. 71**

Unterjährige Steuerpflicht

<sup>1</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt.

<sup>2</sup> Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten auf ein Jahr umgerechnet. Die Sozialabzüge werden voll angerechnet.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Gewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden nur dann auf ein Jahr umgerechnet, wenn gleichzeitig das Geschäftsjahr weniger als ein Jahr gedauert hat. Die Umrechnung erfolgt in diesen Fällen aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres oder der längeren Dauer der Steuerpflicht.

### **4.3 Vermögenssteuer**

#### **Art. 72**

Stichtag

<sup>1</sup> Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

<sup>2</sup> Das Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

<sup>3</sup> Im Jahr, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, bemisst sich das Vermögen nach der Eröffnungsbilanz, soweit kein Geschäftsabschluss vorliegt.

#### **Art. 73**

Anteilmässige Erhebung der Steuer

Die Vermögenssteuer wird nur anteilmässig erhoben

- a bei unterjähriger Steuerpflicht,
- b für das von Todes wegen anfallende Vermögen,
- c bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton nach den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsregeln.

## 5. Ausführungsbestimmungen

### Art. 74

Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über

- a die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand (Art. 16),
- b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs.1 Bst. g),
- c die Bemessung der steuerlich zu berücksichtigenden Berufskosten mittels Teilpauschalen und einer Gesamtpauschale für unselbstständig Erwerbstätige (Art. 31),
- d die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes (Art. 32),
- e das Mass der zulässigen Abschreibungen (Art. 33), das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 34),
- f die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken (Art. 36),
- g die Umschreibung der Ausnahmen von der Vermögenssteuer (Art. 47),
- h die Berechnung des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (Art. 50),
- i die Nachbesteuerung von ertragswertbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs.3),
- k die zeitliche Bemessung, einschliesslich des Übergangsrechts (Art. 67ff.).

## III. Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen

### 1. Steuerliche Zugehörigkeit

#### 1.1 Allgemeines

### Art. 75

Begriff der juristischen Personen

<sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert

- a die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften,
- b die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen,
- c ... [Aufgehoben am 5. 6. 2002]

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds [SR 951.31].

<sup>3</sup> Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden nach den Bestimmungen für inländische juristische Personen besteuert, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.

### Art. 76

Persönliche Zugehörigkeit

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern befindet.

## **Art. 77**

### Wirtschaftliche Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind
- b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,
- c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

<sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,
- b im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

<sup>3</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

## **Art. 78**

### Nutzniessung

Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte juristische Person steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

## **Art. 79**

### Umfang der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrags zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

<sup>3</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht.

<sup>4</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt worden sind. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen und Absatz 5.

<sup>5</sup> Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton Bern erzielten Gewinn und das im Kanton Bern gelegene Kapital zu versteuern.

## **Art. 80**

### Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

<sup>1</sup> Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach den Steuersätzen, die ihrem gesamten Gewinn und Kapital entsprechen.

<sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu den Steuersätzen, die dem im

Kanton Bern erzielten Gewinn und dem im Kanton Bern gelegenen Kapital entsprechen.

## **Art. 81**

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton Bern, mit der Errichtung einer Betriebsstätte oder mit dem Erwerb von im Kanton Bern steuerbaren Werten.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton Bern, mit der Aufhebung der Betriebsstätte oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.

<sup>3</sup> Bei Wechsel des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14].

<sup>4</sup> Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so hat diese die von der übernommenen juristischen Person geschuldeten Steuern zu entrichten.

<sup>5</sup> Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung [SR 531].

## **Art. 82**

### Mithaftung

<sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn die Haftenden nachweisen, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

<sup>2</sup> Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

- a Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen,
- b Grundstücke in der Schweiz oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

<sup>3</sup> Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu einem Prozent der Kaufsumme, wenn die das Grundstück vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat; Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer juristischen Person mit Sitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

<sup>4</sup> Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

## **1.2 Ausnahmen**

### **Art. 83**

#### Ausnahmen von der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit

- a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, [Fassung vom 5. 6. 2002]
- c die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Gemeindeverbände für den Gewinn und das Reinvermögen, das öffentlichen Zwecken dient, jedoch mit Ausnahme des Reingewinns, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen,

- d* die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen,
- e* die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen,
- f* die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften,
- g* die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden,
- h* die bernischen Bürgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Kanton oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen,
- i* die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind,
- k* die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts,
- l* die konzessionierten Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben,
- m* die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.

## **Art. 84**

### Steuererleichterung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

- a* wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
- b* wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist,
- c* wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

<sup>3</sup> Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

<sup>4</sup> Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

## **2. Gewinnsteuer**

### **2.1 Gegenstand**

#### **Art. 85**

##### Reingewinn

<sup>1</sup> Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

<sup>2</sup> Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus

- a dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres,
- b allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
  1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
  2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen,
  3. Einlagen in Reserven,
  4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,
  5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte,
- c den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt,
- d dem Ertrag aus Baurechten, aus dem Abbau von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens, aus anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten sowie aus öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Beziehen sich die Erträge auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.

<sup>3</sup> Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

<sup>4</sup> Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine juristische Person handelt, gehören vollumfänglich zum steuerbaren Reingewinn, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.

<sup>5</sup> Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 2.

<sup>6</sup> Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

#### **Art. 86**

Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

#### **Art. 87**

Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

- a Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu,
- b Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden,
- c Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

**Art. 88** [Fassung vom 23. 11. 2004]

## Umstrukturierungen

<sup>1</sup> Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,
- b bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup> Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben

- a die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d,
- b die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.

<sup>4</sup> Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup> Über stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung (Art.88 Abs.1) oder einer Vermögensübertragung (Art.88 Abs.3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 2 und 4.

<sup>6</sup> Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

## Art. 89

Ersatzbeschaffungen [Fassung vom 23. 11. 2004]

<sup>1</sup> Beim Ersatz von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

<sup>2</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. [Fassung vom 23. 11. 2004]

<sup>3</sup> Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. *[Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3]*

<sup>4</sup> Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen. *[Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3]*

## **Art. 90**

### Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,
- b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- c die freiwilligen Geldleistungen bis zu zehn Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind,
- d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften,
- e nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.

## **Art. 91**

### Abschreibungen

<sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

<sup>3</sup> Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

<sup>4</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

## **Art. 92**

### Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

<sup>1</sup> Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d andere gesetzliche Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a künftige Forschung und Entwicklung,
- b Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes.

<sup>3</sup> Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

## **Art. 93**

### Verluste

<sup>1</sup> Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht haben berücksichtigt werden können.

<sup>2</sup> Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

<sup>3</sup> Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 87 sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen haben verrechnet werden können.

<sup>4</sup> Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstücksgewinnen nicht möglich ist.

<sup>5</sup> Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

## **Art. 94**

### Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

<sup>2</sup> Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zum Erzielen dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

<sup>3</sup> Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften Rücklagen für bevorstehende Ausgaben für nichtwirtschaftliche Zwecke bilden.

<sup>4</sup> Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

## **2.2 Steuerberechnung**

### **Art. 95**

#### Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

<sup>1</sup> Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt  
1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10000 Franken,  
3,1 Prozent auf den weiteren 50000 Franken,  
4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

<sup>2</sup> Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

### **Art. 96**

#### Steuerermässigung

Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

### **Art. 97**

#### Nettoertrag aus Beteiligungen

<sup>1</sup> Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Aufwertungsgewinne.

<sup>2</sup> Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

<sup>3</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in

Zusammenhang steht.

<sup>4</sup> Kapitalgewinne und Aufwertungsgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

- a soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt,
- b sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen ist.

<sup>5</sup> Die Gestehungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

<sup>6</sup> Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen.

## **Art. 98**

### Holdingsgesellschaften

<sup>1</sup> Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften im Sinne von Artikel 75 Absatz 3, die hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der Gewinnsteuer eine besondere Kapitalsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge daraus längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

<sup>2</sup> Erträge aus bernischem Grundeigentum solcher Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art.88 Abs.1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art.88 Abs.3) aufgeschoben worden ist (Art.88 Abs.5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen. *[Fassung vom 23. 11. 2004]*

<sup>4</sup> Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer sowie der Liegenschaftssteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten.

## **Art. 99**

### Domizilgesellschaften

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen sowie deren Zweigniederlassungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 96 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.
- b Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
- c Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Tätigkeit zum ordentlichen Tarif besteuert. Einkünfte aus dem Ausland unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn sie im Ausland besteuert werden oder besteuert werden könnten.
- d Bei der Berechnung der steuerbaren Einkünfte ist der damit verbundene geschäftsmässig begründete Aufwand zu berücksichtigen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

<sup>2</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

<sup>3</sup> Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 98 Absätze 2 bis 4 sind sinngemäss anwendbar.

## **Art. 100**

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

<sup>1</sup> Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns.

<sup>2</sup> Gewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

## **Art. 101**

Anlagefonds

Die Gewinnsteuer der Anlagefonds wird nach dem Tarif der Einkommenssteuer berechnet.

## **3. Kapitalsteuer**

### **3.1 Gegenstand**

#### **Art. 102**

Eigenkapital

<sup>1</sup> Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

<sup>2</sup> Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven.

<sup>3</sup> Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen (Art. 51) berechnet wird.

<sup>4</sup> Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

<sup>5</sup> ... [Aufgehoben am 5. 6. 2002]

#### **Art. 103**

Verdecktes Eigenkapital

Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

#### **Art. 104**

Gesellschaften in Liquidation

<sup>1</sup> Wenn das Reinvermögen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, kleiner ist als das steuerbare Eigenkapital, wird die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen erhoben.

<sup>2</sup> Das Reinvermögen von Gesellschaften in Liquidation wird nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen bemessen.

#### **Art. 105**

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

<sup>1</sup> Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen berechnet wird.

<sup>2</sup> Die Anlagefonds unterliegen der Kapitalsteuer nach Absatz 1 für den direkten Grundbesitz.

<sup>3</sup> Von der Besteuerung ausgenommen sind die zweckgebundenen Forstreserven.

### **3.2 Steuerberechnung**

#### **Art. 106**

<sup>1</sup> Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,3 Promille.

<sup>2</sup> Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 75 000 Franken.

<sup>3</sup> Holding- und Domizilgesellschaften entrichten eine Kapitalsteuer zum festen Satz von

0,20 Promille für die ersten	1 000 000 Franken
0,15 Promille für weitere	10 000 000 Franken
0,10 Promille für weitere	100 000 000 Franken
0,05 Promille für das übrige Eigenkapital.	

<sup>4</sup> Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

#### **4. Zeitliche Bemessung**

##### **Art. 107**

Steuerperiode

<sup>1</sup> Die Steuer vom Reingewinn und vom Eigenkapital wird für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen.

<sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

<sup>3</sup> In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

##### **Art. 108**

Bemessung des Reingewinns

<sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

<sup>2</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

<sup>3</sup> Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.

##### **Art. 109**

Bemessung des Eigenkapitals

<sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode und nach Gewinnverwendung.

<sup>2</sup> Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

##### **Art. 110**

Einheitsansatz

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Einheitsansätze und Steueranlagen.

#### **5. Ausführungsbestimmungen**

##### **Art. 111**

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- a die Rechtsform der steuerbefreiten juristischen Personen und die Vorlage derer Rechnungen (Art. 83),
- b die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwands (Art. 90),
- c das Mass der zulässigen Abschreibungen, das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 91 und 92).

#### **IV. Quellensteuer für natürliche und juristische Personen**

##### **1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

##### **Art. 112**

## Quellenbesteuerte Personen

<sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte dem Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

<sup>3</sup> An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person

- a das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt,
- b heiratet und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt,
- c verheiratet ist und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt.

## Art. 113

### Steuerbare Leistungen

<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

<sup>2</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis einschliesslich der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

## Art. 114

### Steuertabellen

<sup>1</sup> Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Beträgen und Prozenten aufgeführt.

<sup>2</sup> In den Steuertabellen werden berücksichtigt

- a das auf zwölf Monate umgerechnete Bruttoeinkommen,
- b die Abzüge für Berufskosten, Vorsorgebeiträge (ohne Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge) und Versicherungsbeiträge,
- c Kinderabzüge und der Abzug für geringe Einkommen (Art. 40),
- d der nach dem Zivilstand anwendbare Einkommenssteuertarif (Art. 42),
- e das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten durch Zurechnung eines Einkommensbetrags sowie der Zweiverdienerabzug.

<sup>3</sup> Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres.

<sup>4</sup> Für die Gemeindesteuer massgebend ist das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen.

## Art. 115

### Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

<sup>1</sup> Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Dabei ist das gesamte Einkommen und Vermögen satzbestimmend zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn

- a zusätzliche, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend gemacht werden,
- b die der Quellensteuer unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten.

<sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres.

<sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

## **2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

### **Art. 116**

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 und 114.

### **Art. 117**

#### Künstler, Sportler und Referenten

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler), Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen Personen selber, sondern einer Drittperson zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt:

bei Tageseinkünften bis	Fr. 200	8 %
bei Tageseinkünften von	Fr. 201–1000	12 %
bei Tageseinkünften von	Fr. 1001–3000	18 %
bei Tageseinkünften über	Fr. 3000	25 %

<sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

<sup>4</sup> Der mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer.

### **Art. 118**

#### Organe juristischer Personen

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

### **Art. 119**

#### Hypothekargläubiger

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

#### **Art. 120**

Leistungen aus früherem öffentlich- rechtlichem Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von Arbeitgebern mit Sitz im Kanton Bern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

#### **Art. 121**

Privatrechtliche Vorsorgeleistungen

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

#### **Art. 122**

Internationale Transporte

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 112 bis 114 besteuert.

#### **Art. 123**

Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige im Sinne der Artikel 117 bis 122 gelten

- a natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz,
- b juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

#### **Art. 124**

Aufteilung des Steuerertrages

Die für an der Quelle besteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde hälftig geteilt.

#### **Art. 125**

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er

- a das Steuerbezugs- und Ablieferungsverfahren (Art. 112ff.),
- b die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten (Art. 114 Abs.2 Bst. e),
- c das gewogene Mittel der Gemeindesteueranlagen (Art. 114 Abs.4),
- d die Voraussetzungen für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 115),
- e Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug (Art. 124).

### **V. Grundstückgewinnsteuer**

#### **1. Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer**

##### **1.1 Allgemeines**

#### **Art. 126**

## Steuerpflicht

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die

- a ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern veräussern,
- b ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern,
- c als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstücksgewinn beteiligt sind oder
- d ein ausserkantonales Ersatzobjekt veräussern, das beim Erwerb zu einem Steueraufschub im Kanton Bern wegen Ersatzbeschaffung geführt hat.

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen an der Veräusserung beteiligt, ist jede für den veräusserten Eigentumsanteil steuerpflichtig.

### **Art. 127**

#### Ausnahmen von der Steuerpflicht

Für Grundstücksgewinne nicht steuerpflichtig sind

- a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b der Kanton Bern,
- c die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften sowie die Gemeindeverbände für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde- oder Verbandsgebiet erzielt haben.

### **Art. 128**

#### Gegenstand der Steuer

<sup>1</sup> Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstücks oder einer Wasserkraft, von Teilen davon sowie von Rechten an solchen.

<sup>2</sup> Gewinne unter 5000 Franken sind steuerfrei.

### **Art. 129**

#### Abgrenzung zu den periodischen Steuern

<sup>1</sup> Von der Grundstückgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfen sind

- a Gewinne aus Grundstückshandel nach Artikel 21 Absatz 4 bzw. nach Artikel 85 Absatz 4,
- b Leistungen für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkraften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung.

<sup>2</sup> Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

### **Art. 130**

#### Veräusserung

<sup>1</sup> Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaberinnen oder Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn auf einem landwirtschaftlichen Grundstück (Art. 619 ZGB [SR 210] in Verbindung mit Art. 28 bis 35 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht [SR 211.412.11] [BGBB]) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Grundstücksgewinn.

<sup>2</sup> Der Veräusserung gleichgestellt sind

- a Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, wie die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufsrechtes an einem Grundstück,
- b die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

## 1.2 Steueraufschub

### Art. 131

#### Unentgeltliche Handänderungen

- <sup>1</sup> Die Besteuerung des Grundstücksgewinns wird bei Eigentumswechsel durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) oder Erbvorbezug aufgeschoben.
- <sup>2</sup> Die Erwerberinnen oder Erwerber treten in bezug auf sämtliche latenten Steuerlasten in die Rechtsstellung ihrer Rechtsvorgängerinnen bzw. Rechtsvorgänger ein. Latente Steuerlasten ergeben sich aus allen auf dem Grundstück erzielten Gewinnen, deren Besteuerung bisher aufgeschoben worden ist.
- <sup>3</sup> Ein Erbvorbezug gilt noch als unentgeltlich, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich besteht
  - a in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zu Gunsten Dritter,
  - b in der Vereinbarung einer Verpfändung zu Gunsten der abtretenden Person,
  - c in der Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen an Miterbinnen und Miterben.
- <sup>4</sup> Leistungen, welche über die in Absatz 3 genannten Ausnahmen hinausgehen, führen zur Entgeltlichkeit des ganzen Rechtsgeschäfts.

### Art. 132

#### Ersatzbeschaffung

##### a Landwirtschaft und Landumlegung

- <sup>1</sup> Die Besteuerung des Grundstücksgewinns wird aufgeschoben bei
  - a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder für wertvermehrende Aufwendungen an eigenen, land- oder forstwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken in der Schweiz verwendet wird,
  - b Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Arrondierung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung.
- <sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräusserung wieder eingebrachten Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

### Art. 133

#### b Übriges Geschäftsvermögen und Umstrukturierungen

- <sup>1</sup> Die Besteuerung des Grundstücksgewinns wird aufgeschoben bei
  - a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines Grundstücks, das zum Anlagevermögen (Art. 23 Abs.3 bzw. Art. 89 Abs.3) gehört, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstücks verwendet wird, das betriebsnotwendiges Anlagevermögen darstellt,
  - b Umstrukturierungen von Personenunternehmungen (Art. 22) und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (Art. 88), [Fassung vom 23. 11. 2004]
  - c Umstrukturierungen von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 83 Abs.1 Bst. e). [Fassung vom 23. 11. 2004]
- <sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräusserung wieder eingebrachten Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

## **Art. 134**

### c Privatvermögen und Eigentumswechsel unter Ehegatten

Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

- a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Eigenheims (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb oder zum Bau eines gleichgenutzten Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird; bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für den selber bewohnten Teil möglich,
- b Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB [SR 210]) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten dem Steueraufschub zustimmen.

## **Art. 135**

### Teilweiser Steueraufschub

<sup>1</sup> Ein Steueraufschub gilt nur soweit, als die Anlagekosten des Ersatzgrundstückes (Reinvestition) diejenigen des veräusserten Grundstücks übersteigen.

<sup>2</sup> Soweit der Erlös die Reinvestition übersteigt, wird der Unterschied als Rohgewinn besteuert.

## **Art. 136**

### Besteuerung

<sup>1</sup> Grundstückgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräusserung des Ersatzgrundstückes bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt.

<sup>2</sup> Sämtliche aufgeschobenen Rohgewinne werden in die das Ersatzgrundstück bzw. das übernommene Grundstück betreffende Gewinnberechnung einbezogen und als Teil des Gesamtgewinns besteuert.

<sup>3</sup> Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub geführt hat, ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, beschränkt sich die Besteuerung auf die im Kanton Bern aufgeschobenen Rohgewinne.

## **2. Gewinnberechnung und Besitzesdauerabzug**

### **Art. 137**

#### Grundstückgewinn

<sup>1</sup> Der Unterschied zwischen dem Erlös und den Anlagekosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) ergibt den Rohgewinn.

<sup>2</sup> Der um den Besitzesdauerabzug und die Verlustanrechnung verminderte Rohgewinn ergibt den steuerbaren Grundstückgewinn.

<sup>3</sup> Beschränkte dingliche Rechte wie Nutzniessung und Wohnrecht, deren Einräumung keinen Veräusserungstatbestand darstellt, werden bei der Veräusserung des damit belasteten Grundstücks in der Gewinnberechnung nicht berücksichtigt.

### **Art. 138**

#### Erlös

<sup>1</sup> Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräussernden Person zu deren Gunsten oder zu Gunsten einer Drittperson verpflichtet.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfändung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

<sup>3</sup> Beim Tausch gilt der Tauschpreis als Erlös, sofern er nicht wesentlich vom Verkehrswert abweicht. Ist der Tauschpreis nicht oder nicht angemessen festgesetzt worden, gilt der Verkehrswert als Erlös.

<sup>4</sup> Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der Miterben im Sinne der Artikel 28 bis 35 BGG [SR 211.412.11] oder aufgrund öffentlichrechtlicher Gewinnbeteiligungen überlassen werden muss.

## Art. 139

Erwerbspreis  
a Allgemein

<sup>1</sup> Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn die Vorbesitzerin oder der Vorbesitzer die Grundstücksgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern aufgrund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

<sup>2</sup> Bei gemischten Rechtsgeschäften (Schenkung und Erbvorbezug) gilt in Abgrenzung zur Schenkungssteuer der amtliche Wert oder das höhere Entgelt als Erwerbspreis.

<sup>3</sup> Wiederkehrende Leistungen gehören ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen mit ihrem nach Artikel 138 Absatz 2 bei der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis.

<sup>3</sup> Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt der der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechnete Erlös als Erwerbspreis.

## Art. 140

b Bei Veräusserung nach Steueraufschub

Als Erwerbspreis bei der Weiterveräusserung gelten

- a nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 131 der amtliche Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, des Erbgangs oder des Erbvorbezugs ohne Rücksicht auf den Ausgleichswert oder auf Ausgleichszahlungen. Die steuerpflichtige Person kann an Stelle des amtlichen Werts die Anlagekosten ihrer Rechtsvorgängerin oder ihres Rechtsvorgängers in Anrechnung bringen,
- b nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe *b* der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,
- c nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe *a*, Artikel 133 Buchstabe *a* und Artikel 134 Buchstabe *a* die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks,
- d nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 Buchstaben *b* und *c* der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war,
- e nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 Buchstabe *b* der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.

## Art. 141

c Bei Teilveräusserung

Wird ein Grundstück nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

## Art. 142

Aufwendungen

<sup>1</sup> Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteils beigetragen haben.

<sup>2</sup> Aufwendungen sind insbesondere

- a Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung,
- b Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs,
- c Auslagen für dauernde Wertvermehrung am Grundstück wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verband freiwillig geleisteten Beiträge, sowie mit der Behörde vertraglich vereinbarte Bauten auf dem Grundstück wie Kinderspielplätze, gemeinschaftlich genutzte Räume oder andere Einrichtungen,
- d Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden oder entsprechende vertragliche Kostenbeiträge,

- e von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer getragene, direkt mit dem Planungsvorteil zusammenhängende Planungskosten der Gemeinden, oder Kosten für Massnahmen zum Schutz des Grundstücks,
- f gewerbsmässig erbrachte Eigenleistungen zur Verbesserung oder Wertvermehrung, soweit sie ordnungsgemäss verbucht und als Einkommen bzw. Gewinn besteuert worden sind,
- g beim Verkauf des Grundstücks durch die Immobiliengesellschaft der nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a besteuerte Rohgewinn.

<sup>3</sup> Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung sowie Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorbezug gelten nicht als Aufwendungen.

#### **Art. 143**

##### Verlustanrechnung

<sup>1</sup> Vom steuerbaren Grundstücksgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5000 Franken werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

#### **Art. 144**

##### Besitzesdauerabzug

<sup>1</sup> Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Grundstücksgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

<sup>2</sup> Der Abzug berechnet sich bei Grundstücken, die unter Steueraufschub erworben worden sind, von der letzten besteuerten Veräusserung oder entgeltlichen Handänderung ohne Gewinn an.

<sup>3</sup> Bei Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung findet eine geteilte Berechnung statt. Auf dem aufgeschobenen Rohgewinn aus der früheren Veräusserung berechnet sich der Abzug gemäss Absatz 2, bei dem auf die Ersatzliegenschaft entfallenden Teilgewinn vom Zeitpunkt ihres Erwerbes an.

#### **Art. 145**

##### Abrundung und Zusammenrechnung

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden Restbeträge des steuerbaren Grundstücksgewinns unter 100 Franken nicht mitgerechnet.

<sup>2</sup> Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstücksgewinne von mindestens 5000 Franken zusammengerechnet.

### **3. Steuerberechnung**

#### **Art. 146**

##### Einfache Steuer

Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach den folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 500

2,40 für die weiteren	2 500
4,08 für die weiteren	7 500
4,92 für die weiteren	12 400
6,41 für die weiteren	24 800
7,26 für die weiteren	74 300
7,81 für die weiteren	185 900
8,10 für die weiteren Gewinne	

#### **Art. 147**

##### Zuschlag

<sup>1</sup> Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück, das sie mit Gewinn veräussert hat, weniger als fünf Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die Steuer bei einer Besitzesdauer von

weniger als 1 Jahr um	70 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	50 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	35 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	20 Prozent
von 4 bis weniger als 5 Jahren um	10 Prozent.

<sup>2</sup> Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,

- a wenn das Grundstück im Zuge einer Erbschaftsliquidation veräussert wird,
- b wenn die verkaufende Person aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war oder
- c wenn die verkaufende Person nachweist, dass Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

#### **Art. 148**

##### Planungsbedingte Mehrwerte

<sup>1</sup> Der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte erfolgt mit der Erhebung der Grundstücksgewinnsteuer.

<sup>2</sup> Hat eine Gemeinde Ausgleichsleistungen für planungsbedingte Mehrwerte an einem Grundstück erhalten, so werden diese Leistungen an ihre Grundstücksgewinnsteuerforderung angerechnet, soweit sie nicht bereits als Aufwendungen im Sinne von Artikel 142 berücksichtigt worden sind.

<sup>3</sup> Hat der Kanton solche Leistungen erhalten, so werden sie an seine Grundstücksgewinnsteuerforderung angerechnet.

#### **VI. Verfahren**

##### **1. Behörden**

#### **Art. 149**

##### Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Durchführung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs.

<sup>2</sup> Sie führt die Aufsicht über die Gemeinden und Dritte, die am Vollzug beteiligt sind.

<sup>3</sup> Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein zentrales elektronisches Personenregister. Darin sind insbesondere Angaben über Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.

#### **Art. 150**

##### Aufgaben der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen im Steuerwesen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung und im gegenseitigen Einvernehmen durch die Finanzdirektion übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für das steuerrechtliche Verfahren werden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Dienstleistungen auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt die Vergütungen nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung fest und bewilligt die erforderlichen Ausgaben abschliessend.

## **2. Verfahrensgrundsätze**

### **Art. 151**

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich das Verfahren einschliesslich des Rechtsmittelverfahrens nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 152**

Ausstand

<sup>1</sup> Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie oder er

- a an der Sache ein persönliches Interesse hat,
- b mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert beziehungsweise durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- c Vertreterin oder Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist,
- d aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

<sup>2</sup> Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

<sup>3</sup> Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zuständige Behörde.

### **Art. 153**

Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung des Amtes oder in Erfüllung der Aufgaben bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

<sup>2</sup> Eine Auskunfterteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn

- a die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt,
- b eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht oder
- c ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Finanzdirektion die Auskunfterteilung schriftlich bewilligt.

### **Art. 154**

Amtshilfe unter Steuerbehörden

<sup>1</sup> Die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie erteilen die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Die mit dem Steuerwesen betraute Stelle der Gemeinde kann zudem im Abrufverfahren die elektronisch erfassten Steuerdaten ihrer Steuerpflichtigen und derer Grundstücke einsehen.

<sup>3</sup> Ist eine Person aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, so setzt die kantonale Steuerverwaltung die Steuerbehörde des andern Kantons über die Steuererklärung und die Veranlagung in Kenntnis.

### **Art. 155**

Amtshilfe anderer Behörden

<sup>1</sup> Die Behörden des Kantons und der Gemeinden erteilen den Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Vorbehalten bleiben Geheimhaltungspflichten der besonderen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten können der Steuerverwaltung auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

<sup>4</sup> Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden des Kantons und der Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

#### **Art. 156**

##### Ehegatten

<sup>1</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den steuerpflichtigen Personen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

<sup>2</sup> Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

<sup>3</sup> Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbstständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

<sup>4</sup> Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Haben die Ehegatten eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsberechtigten bestellt, so ergehen die Mitteilungen an diese oder diesen.

<sup>5</sup> Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

#### **Art. 157**

##### Akteneinsicht

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

<sup>2</sup> Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung.

#### **Art. 158**

##### Beweisabnahme

<sup>1</sup> Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern haben dieselbe Beweiskraft wie Aufzeichnungen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

<sup>2</sup> Sie sind der kantonalen Steuerverwaltung so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Wo das Gesetz die persönliche Unterzeichnung vorschreibt, kann der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung eine andere Form der Unterzeichnung zulassen.

<sup>4</sup> Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

#### **Art. 159**

##### Eröffnung

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

<sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sind verpflichtet, eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil zu haben, so wird ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Quellensteuer.

## **Art. 160**

### Vertragliche Vertretung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat die vertragliche Vertreterin oder den vertraglichen Vertreter sorgfältig auszuwählen, aufzuklären und zu überwachen.

<sup>3</sup> Im Veranlagungsverfahren und im Verfahren vor der Steuerrekurskommission werden auch Personen ohne Anwaltpatent als vertragliche Vertreterin oder vertraglicher Vertreter zugelassen.

<sup>4</sup> Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreterinnen oder Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **Art. 161**

### Fristen

<sup>1</sup> Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

<sup>2</sup> Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

<sup>3</sup> Ein Fristversäumnis wird entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe am rechtzeitigen Handeln verhindert war.

## **3. Verjährung**

### **Art. 162**

#### Veranlagungsverjährung

<sup>1</sup> Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist beginnt nicht oder steht still

*a* während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,

*b* solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist,

*c* solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,

*d* solange die für die Veranlagung der Grundstückgewinne erforderliche Handänderungsmeldung nicht eingetroffen ist.

<sup>3</sup> Die Verjährungsfrist beginnt neu mit

*a* jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die der steuerpflichtigen oder einer mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird,

*b* jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person,

*c* der Einreichung eines Erlassgesuches,

*d* der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

<sup>4</sup> Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

<sup>5</sup> Bei Grundstücksgewinnen beginnt die Verjährungsfrist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt worden ist.

#### **Art. 163**

Bezugsverjährung

<sup>1</sup> Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

<sup>2</sup> Stillstand und Unterbrechung der Verjährungsfrist richten sich nach Artikel 162 Absätze 2 und 3.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

### **4. Veranlagungsverfahren**

#### **4.1 Allgemeines**

#### **Art. 164**

Steuerregister

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern.

<sup>3</sup> Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist es gestattet, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

#### **Art. 165**

Zuständige Gemeinde

<sup>1</sup> Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige natürliche Person ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei bernischen Gemeinden je einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ist die Wohnsitzgemeinde des Ehemannes zuständig. Bei eingetragenen Partnerinnen und Partnern richtet sich im selben Fall die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. *[Fassung vom 8. 9. 2006]*

<sup>2</sup> Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat.

<sup>3</sup> Ist die steuerpflichtige Person aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kanton Bern steuerpflichtig, so ist jene Gemeinde zuständig, in der die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt sind. Ist dies in mehreren Gemeinden der Fall, so ist jene Gemeinde zuständig, in der sich der grösste Anteil der steuerbaren Werte befindet.

<sup>4</sup> Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

<sup>5</sup> In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde. Der Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung unterliegt direkt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

#### **Art. 166**

Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die Veranlagung.

<sup>2</sup> Sie stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen sowie Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhaftige Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

#### **Art. 167**

Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

<sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

#### **Art. 168**

##### Bescheinigungspflicht Dritter

<sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,
- c Versicherer über den Rückaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,
- d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträge,
- e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.

<sup>2</sup> Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

#### **Art. 169**

##### Auskunftspflicht Dritter

Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

## **4.2 Veranlagung der periodischen Steuern**

#### **Art. 170**

##### Steuererklärung

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung und Einlageblätter wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen innert der vom Regierungsrat festgesetzten Frist einreichen. Die persönliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich bei vertraglicher Vertretung durch den Ehegatten.

#### **Art. 171**

##### Beilagen zur Steuererklärung

<sup>1</sup> Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen

- a Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- b Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person,
- c Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

<sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen

müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

#### **Art. 172**

Meldepflicht Dritter

- <sup>1</sup> Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen
  - a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein,
  - b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,
  - c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,
  - d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen; die Angaben sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen.

<sup>2</sup> Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

#### **Art. 173**

Anlagefonds

Die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds [SR 951.31] müssen der kantonalen Steuerverwaltung für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

#### **Art. 174**

Veranlagung

- <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen.
- <sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

#### **Art. 175**

Veranlagungsverfügung

- <sup>1</sup> Die Veranlagungsverfügung enthält
  - a die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und Eigenkapital),
  - b den Steuersatz,
  - c die Steuerbeträge.
- <sup>2</sup> Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit natürlicher Personen und bei juristischen Personen kann ein allfälliger Verlustvortrag eröffnet werden.
- <sup>3</sup> Abweichungen von der Steuererklärung werden kurz begründet.
- <sup>4</sup> Die Steuerverwaltung eröffnet die Veranlagungsverfügung der steuerpflichtigen Person und den beteiligten Gemeinden.

### **4.3 Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer**

#### **Art. 176**

## Handänderungsmeldung und Kurzdeklaration

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung einer Grundst ckver usserung ist die Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundst ckgewinnes beim Grundbuchamt einzureichen.

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt meldet der kantonalen Steuerverwaltung jeden ihm bekannt gewordenen Tatbestand, der zu einer Besteuerung eines Grundst ckgewinns Anlass geben kann. Die Meldung erfolgt innert Monatsfrist seit dem Hauptbucheintrag oder seit Kenntnis einer wirtschaftlichen Hand nderung (Art. 130 Abs.2 Bst. a).

<sup>3</sup> Die Hand nderungsmeldung umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten wie Personalien, Grundst ckbeschreibungen, Ver usserungsdaten und die fr heren Erwerbsdaten sowie die eingereichte Kurzdeklaration.

### **Art. 177**

#### Steuererkl rung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung stellt der steuerpflichtigen Person die Steuererkl rung zu, wenn sie Kenntnis von einem mutmasslichen Grundst ckgewinn erh lt.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person muss die Steuererkl rung wahrheitsgem ss und vollst ndig ausf llen, pers nlich oder durch eine bevollm chtigte Person unterzeichnen und samt den Belegen innert 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

<sup>3</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kl rt den Sachverhalt ab. Sie holt im Einzelfall die Stellungnahme der Gemeinde ein

- a bei fehlendem Nachweis von Aufwendungen,
- b bei unklarem Sachverhalt oder fehlenden  rtlichen Kenntnissen,
- c auf Verlangen der Gemeinde.

### **Art. 178**

#### Veranlagungsverf gung

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung setzt den steuerbaren Grundst ckgewinn, den Steuersatz und den Steuerbetrag fest. Abweichungen von der Steuererkl rung werden kurz begr ndet.

<sup>2</sup> Die Veranlagungsverf gung ist der steuerpflichtigen Person und den betroffenen Gemeinden zu er ffnen.

<sup>3</sup> Die Veranlagung wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person erg nzt, wenn

- a Aufwendungen geltend gemacht werden, f r die zum Zeitpunkt der Veranlagung noch keine Rechnung gestellt und in der Veranlagungsverf gung ein entsprechender Erg nzungsvorbehalt angebracht worden ist,
- b nachtr glich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 143),
- c eine steuerpflichtige Person im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Grundst ckgewinne erzielt (Art. 145 Abs.2),
- d eine Ersatzbeschaffung (Art. 132ff.) vorgenommen worden ist.

<sup>4</sup> Der Antrag auf Erg nzung der Veranlagung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen.

## **4.4 Festsetzung der amtlichen Werte**

### **Art. 179**

#### Amtliche Bewertung

<sup>1</sup> Grundst cke und ihnen gleichgestellte Rechte werden in der Gemeinde, in der sie liegen, bewertet.

<sup>2</sup> Wasserkr fte werden in der Gemeinde bewertet, in der die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkr ften

- a auf die Werkgemeinde,

- b auf alle Gemeinden, die von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden), und
- c auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben.

## **Art. 180**

### Zuständigkeiten

#### <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung

- a führt die amtliche Bewertung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch,
- b erhebt die Bewertungsgrundlagen und beantragt nötigenfalls die Einberufung der kantonalen Schatzungskommission,
- c ernennt die kantonalen Schätzerinnen und Schätzer und regelt deren Ausbildung,
- d erteilt Aufträge für die Bewertungen,
- e nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission teil.

#### <sup>2</sup> Die Gemeinde

- a führt das Register der amtlichen Werte und archiviert die Akten der amtlichen Bewertung für ihr Gemeindegebiet,
- b stellt den Schätzerinnen und Schätzern die erforderlichen Akten sowie auf Verlangen eine ortskundige Person zur Verfügung,
- c meldet Veränderungen, die zu einer ausserordentlichen Neubewertung führen können.

#### <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt

- a die Entschädigung der Schätzerinnen und Schätzer,
- b die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und
- c die massgebenden Kosten der Datenverarbeitung.

## **Art. 181**

### Rechtsbeständigkeit

<sup>1</sup> Eine Anpassung des amtlichen Wertes entfaltet auf den Zeitpunkt der allgemeinen Neubewertung Rechtswirkung, eine ausserordentliche Neubewertung bereits für das Steuerjahr, in dem der Neubewertungsgrund eingetreten ist.

<sup>2</sup> Haben im Hinblick auf den gleichen Stichtag mehrere Bewertungen stattgefunden, so wird der amtliche Wert aufgrund von Bestand und Zustand am Stichtag und anhand der am Stichtag gültigen Bewertungsvorschriften und Berechnungsansätze festgesetzt. Ist bereits auf Grund eines nicht mehr zutreffenden Bestands ein amtlicher Wert eröffnet worden, so wird dieser mit der Eröffnung des neuen amtlichen Wertes hinfällig.

<sup>3</sup> Der amtliche Wert gilt bis zu einer nächsten allgemeinen oder ausserordentlichen Neubewertung.

<sup>4</sup> Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in einer rechtskräftigen amtlichen Bewertung korrigiert die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen. Der neue Wert wird für das laufende Steuerjahr steuerrechtlich wirksam.

## **Art. 182**

### Allgemeine Neubewertung

<sup>1</sup> Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode.

<sup>2</sup> Zur Vorbereitung einer allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission.

<sup>3</sup> Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf.

#### **Art. 183**

##### Ausserordentliche Neubewertung

<sup>1</sup> Der amtliche Wert wird von Amtes wegen neu festgesetzt unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen wie

- a baulichen Veränderungen (Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grösseren Renovationen u. ä.),
- b Änderungen in der Benützungsort oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden,
- c Änderungen in der Bewirtschaftung oder den Bewirtschaftungsgrundlagen landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird,
- d Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind,
- e Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen zur Bewertung von Land in der Bauzone zum Ertragswert,
- f Flächenveränderung, Zonenänderung, Erschliessung oder Melioration von Land, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um wenigstens zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

<sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie meldet Veränderungen im Sinne von Absatz 1 unaufgefordert der kantonalen Steuerverwaltung.

#### **Art. 184**

##### Verfügung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung setzt die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke, Rechte und Wasserkräfte fest.

<sup>2</sup> Die Festsetzung des amtlichen Wertes ist eine selbstständig anfechtbare Verfügung. Adressaten sind die steuerpflichtige Person, die den Vermögenswert zu versteuern hat, und die Gemeinde.

#### **4.5 Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer**

#### **Art. 185**

##### Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Wer dem Steuerabzug an der Quelle unterliegende Leistungen erbringt, ist Schuldnerin oder Schuldner der steuerbaren Leistung.

<sup>2</sup> Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haben den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

#### **Art. 186**

##### Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners

<sup>1</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

- a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind,
- b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern,
- c der quellensteuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug und auf Verlangen eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,

- d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren,
- e an der Quelle besteuerte Personen, die nachträglich der ordentlichen Veranlagung unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>3</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von vier Prozent der rechtzeitig abgelieferten Beträge.

#### **Art. 187**

##### Verfügung

<sup>1</sup> Sind an der Quelle besteuerte Personen oder Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

#### **Art. 188**

##### Nachforderung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerinnen oder Schuldner auf die an der Quelle besteuerte Person bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so müssen sie der an der Quelle besteuerten Person die Differenz zurückzahlen.

### **5. Einsprache**

#### **Art. 189**

##### Voraussetzungen

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

<sup>2</sup> Zur Einsprache befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

#### **Art. 190**

##### Einsprachefrist

<sup>1</sup> Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Einsprachen der Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung sind innert 60 Tagen seit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person einzureichen.

#### **Art. 191**

##### Einsprachegründe

<sup>1</sup> Mit der Einsprache können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse beschränkt werden.

<sup>3</sup> Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer können rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte nicht angefochten werden.

<sup>5</sup> Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

#### **Art. 192**

## Einspracheverfahren

- <sup>1</sup> Im Einspracheverfahren hat die kantonale Steuerverwaltung dieselben Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.
- <sup>2</sup> Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig ist.
- <sup>3</sup> Die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung kann mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person als Rekurs an die Steuerrekurskommission weitergeleitet werden.

### **Art. 193**

#### Einspracheentscheid

- <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.
- <sup>2</sup> Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.
- <sup>3</sup> Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten der angefochtenen Verfügung eröffnet.

### **Art. 194**

#### Kosten des Einspracheverfahrens

- <sup>1</sup> Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenlos.
- <sup>2</sup> Gebühren werden erhoben
  - a bei Einsprachen gegen Verfügungen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nach pflichtgemäsem Ermessen haben vorgenommen werden müssen,
  - b für die Kosten von Beweismassnahmen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nötig gewesen sind.
- <sup>3</sup> Es werden keine Parteikosten gesprochen.

## **6. Rechtsmittel**

### **6.1 Rekurs**

#### **Art. 195**

##### Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden.
- <sup>2</sup> Zum Rekurs befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

#### **Art. 196**

##### Rekursfrist

- <sup>1</sup> Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheides bei der Steuerrekurskommission schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Für die Gemeinden und die kantonale Steuerverwaltung beginnt die Frist mit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person.

#### **Art. 197**

##### Rekursgründe

- <sup>1</sup> Mit dem Rekurs können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.
- <sup>2</sup> Der Rekurs kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse oder auf die Verfahrenskosten beschränkt werden.
- <sup>3</sup> Wer Rekurs führt, muss Rechtsbegehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweisurkunden beilegen oder genau bezeichnen.
- <sup>4</sup> Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der steuerpflichtigen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

#### **Art. 198**

## Rekursverfahren

- <sup>1</sup> Die Steuerrekurskommission fordert die kantonale Steuerverwaltung zur Stellungnahme und zur Übermittlung der Veranlagungsakten auf.
- <sup>2</sup> Im Rekursverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren.
- <sup>3</sup> Einem Rückzug des Rekurses wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Einspracheentscheid unrichtig ist.

### **Art. 199**

#### Rekursentscheid

- <sup>1</sup> Die Steuerrekurskommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über den Rekurs.
- <sup>2</sup> Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.
- <sup>3</sup> Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten des angefochtenen Entscheids eröffnet.

### **Art. 200**

#### Kosten des Rekursverfahrens

- <sup>1</sup> Die Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so werden sie anteilmässig aufgeteilt.
- <sup>2</sup> Der obsiegenden Partei werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre oder wenn sie die Untersuchung der kantonalen Steuerrekurskommission durch trölerisches Verhalten erschwert hat.
- <sup>3</sup> Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.
- <sup>4</sup> Die Steuerrekurskommission kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

## **6.2 Verwaltungsgerichtliche Beschwerde**

### **Art. 201**

- <sup>1</sup> Gegen Rekursentscheide kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
- <sup>2</sup> Zur Beschwerde befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.
- <sup>3</sup> Die Urteilsverhandlung ist parteiöffentlich.

## **7. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide**

### **7.1 Revision**

#### **Art. 202**

##### Gründe

- <sup>1</sup> Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden,
  - a wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden,
  - b wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt gewesen sind oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat,
  - c wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.
- <sup>2</sup> Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.

#### **Art. 203**

Frist

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 204**

Verfahren und Entscheid

<sup>1</sup> Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat.

<sup>2</sup> Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

<sup>3</sup> Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

### **7.2 Berichtigung**

#### **Art. 205**

<sup>1</sup> Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

<sup>2</sup> Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

### **7.3 Nachsteuer**

#### **Art. 206**

Voraussetzungen

<sup>1</sup> Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

<sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren der Steuerverwaltung die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

#### **Art. 207**

Verwirkung

<sup>1</sup> Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

<sup>2</sup> Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

<sup>3</sup> Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

#### **Art. 208**

Nachsteuerverfahren

<sup>1</sup> Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

<sup>3</sup> Gebühren werden erhoben

- a bei Nachsteuerverfahren, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten haben vorgenommen werden müssen,
- b für die Kosten von Beweissmassnahmen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nötig geworden sind.

<sup>4</sup> Es werden keine Parteikosten gesprochen.

<sup>5</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

## **8. Inventar**

### **Art. 209**

#### Gründe

<sup>1</sup> Stirbt eine steuerpflichtige Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, so ist über ihren Nachlass ein Steuerinventar aufzunehmen.

<sup>2</sup> Ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

<sup>3</sup> Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

### **Art. 210**

#### Gegenstand

<sup>1</sup> In das Steuerinventar wird nach dem Bestand am Todestag aufgenommen

- a das Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers,
- b das Vermögen ihres oder seines Ehegatten,
- c das Vermögen der minderjährigen Kinder, welches ihr oder ihm bisher steuerlich zuzurechnen war.

<sup>2</sup> Vermögensbestandteile, an denen eine Nutzniessung besteht, sind der berechtigten Person zuzurechnen.

<sup>3</sup> Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Steuerinventar vorgemerkt.

### **Art. 211**

#### Sicherung der Inventaraufnahme

<sup>1</sup> Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen darüber vor Aufnahme des Steuerinventars nur mit Zustimmung der Behörde verfügen, welche die Inventaraufnahme angeordnet hat.

<sup>2</sup> Zur Sicherung kann die sofortige Siegelung oder eine Verfügungssperre angeordnet werden.

<sup>3</sup> Die Siegelungsbehörde, die Inventarnotarin oder der Inventarnotar meldet dem Regierungsstatthalteramt Widerhandlungen bei der Siegelung oder der Inventaraufnahme.

### **Art. 212**

#### Mitwirkungspflichten und Rechtsbelehrung

<sup>1</sup> Die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, sind verpflichtet,

- a über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein könnten, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen,
- b alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen könnten, vorzuweisen,
- c alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

<sup>2</sup> Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

<sup>3</sup> Erhalten die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so müssen sie diese innert zehn Tagen der Behörde, die die Inventaraufnahme angeordnet hat, oder der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar bekannt geben.

<sup>4</sup> Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin, ein handlungsfähiger Erbe, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erbinen oder Erben beiwohnen.

<sup>5</sup> Die Inventarnotarin oder der Inventarnotar macht Dritte und Erben auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle derer Verletzung aufmerksam.

#### **Art. 213**

##### Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

<sup>1</sup> Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder denen gegenüber die Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche gehabt haben, sind verpflichtet, der für die Siegelung zuständigen Behörde, der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Personen sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Auskunfts- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungsverfahren sinngemäss.

#### **Art. 214**

##### Inventarverfahren

<sup>1</sup> Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.

<sup>2</sup> Für die Anordnung der Siegelung ist die Gemeinde zuständig, in der die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

<sup>3</sup> Für die Anordnung der Inventaraufnahme durch eine im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarin oder einen im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notar ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Ortes zuständig, an dem die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. *[Fassung vom 22. 11. 2005]*

<sup>4</sup> Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder ein Gericht eine Inventaraufnahme an, so ist dem zuständigen Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des Inventars zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig, Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten im Inventarverfahren zu verhängen.

<sup>6</sup> Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens.

### **9. Ausführungsbestimmungen**

#### **Art. 215**

Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere

- a das Abrufverfahren (Art. 155),
- b Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sowie andere Formen der Unterzeichnung (Art. 158),
- c die Registerführung (Art. 164),
- d das Veranlagungsverfahren einschliesslich der Termine zum Einreichen der Steuererklärung (Art. 170),
- e die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften (Art. 179),
- f die Kostenverteilung auf Kanton und Gemeinden (Art. 150 und 180),
- g das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209ff.).

### **VII. Steuerstrafrecht**

## 1. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

### Art. 216

Verletzung von Verfahrenspflichten

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere

- a die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
- b eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
- c Pflichten verletzt, die ihr als Erbin, Erbe oder Drittperson im Inventarverfahren obliegen.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 10 000 Franken.

### Art. 217

Vollendete Steuerhinterziehung

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft,

- a wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,
- b wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,
- c wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

<sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung selber an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

### Art. 218

Versuchte Steuerhinterziehung

<sup>1</sup> Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

### Art. 219

Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreterin oder Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder daran mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

### Art. 220

Übertretungen im Inventarverfahren

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft,

- a wer als Erbin, Erbenvertreterin, Testamentsvollstreckerin, Dritte, Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,
- b wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 50 000

Franken.

<sup>3</sup> Der Versuch, Nachlasswerte zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen, ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

#### **Art. 221**

Erben, Ehegatten

<sup>1</sup> Stirbt die steuerpflichtige Person, so entfällt die Busse.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Nachbesteuerung nach Artikel 206ff. und die Bestrafung nach Artikel 219.

#### **Art. 222**

Juristische Personen

<sup>1</sup> Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

<sup>2</sup> Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so sind die entsprechenden Strafbestimmungen auf die juristische Person anwendbar.

### **2. Steuervergehen**

#### **Art. 223**

Steuerbetrug

<sup>1</sup> Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 217 bis 219 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung braucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

<sup>2</sup> Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 224**

Veruntreuung von Quellensteuern

<sup>1</sup> Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

<sup>2</sup> Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf diejenigen Personen anwendbar, die gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

### **3. Steuerstrafverfahren**

#### **Art. 225**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren werden in der Regel gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt. Die steuerpflichtige Person sowie die Beteiligten im Sinne von Artikel 219 können bis zum Ablauf der Rekursfrist eine gerichtliche Beurteilung nach Massgabe des Gesetzes über das Strafverfahren verlangen.

<sup>2</sup> Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern werden gerichtlich beurteilt und nach Massgabe des Gesetzes über das Strafverfahren durchgeführt.

<sup>3</sup> Ist für eine steuerpflichtige oder eine beteiligte Person die gerichtliche Beurteilung erforderlich, so gilt diese Zuständigkeit für alle. Dasselbe gilt für Verfahren gegen gemeinsam veranlagte Ehegatten.

<sup>4</sup> Kommt die steuerpflichtige Person im Verfahren nach Absatz 1 ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die kantonale Steuerverwaltung oder eine Rechtsmittelbehörde die gerichtliche Beurteilung anordnen. Diese Anordnung ist endgültig.

#### **Art. 226**

## Einleitung des Verfahrens

<sup>1</sup> Die Einleitung des Verfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Sie wird auf ihr Recht auf eine gerichtliche Beurteilung hingewiesen.

<sup>2</sup> Ein Strafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann direkt durch den Erlass einer Strafverfügung eingeleitet werden.

## **Art. 227**

### Gemeinsames Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren wird mit einer Strafverfügung oder einer Aufhebungsverfügung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Strafverfügung enthält

- a* die Personalien der angeschuldigten Person,
- b* die betroffenen Steuerperioden,
- c* die strafbare Handlung,
- d* die angewandten Gesetzesbestimmungen,
- e* die Höhe der hinterzogenen Steuer,
- f* die Beweismittel,
- g* das Verschulden,
- h* die Strafe,
- i* die Verfahrenskosten,
- k* die Rechtsmittelbelehrung,
- k* eine kurze Begründung.

<sup>3</sup> Es gelten die gleichen Verfahrenspflichten, Verfahrensrechte und Rechtsmittel wie im Veranlagungsverfahren.

<sup>4</sup> Zulässig sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BSG 155.21].

<sup>5</sup> Die Kosten werden der steuerpflichtigen Person auferlegt, wenn sie bestraft wird. Hat sie durch schuldhaftes Verhalten die Untersuchung verursacht oder wesentlich erschwert oder verzögert, können ihr auch bei einer Aufhebung des Verfahrens Kosten auferlegt werden.

<sup>6</sup> Bezug, Sicherung und Erlass richten sich nach diesem Gesetz.

## **Art. 228**

### Gerichtliche Beurteilung

<sup>1</sup> Wird das Steuerstrafverfahren gerichtlich durchgeführt, gelten die Verfahrenspflichten, Verfahrensrechte und Rechtsmittel nach Massgabe des Gesetzes über das Strafverfahren.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Sie ist befugt, auch hinsichtlich des Strafmasses zu appellieren.

<sup>3</sup> Während des laufenden Verfahrens ruht die Mitwirkungspflicht im Nachsteuerverfahren.

## **Art. 229**

### Verjährung

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt

- a* bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen worden sind,
- b* bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind,

c bei Steuervergehen nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Artikel 219 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen diesen Personen.

<sup>3</sup> Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

<sup>4</sup> Bussen und Kosten verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft der Verfügung oder des Urteils.

## VIII. Bezug, Sicherung und Erlass

### 1. Zuständigkeiten

#### Art. 230

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern des Kantons und die obligatorischen Gemeindesteuern nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Bezugsaufgaben können auf Gemeinden übertragen werden.

### 2. Bezug

#### Art. 231

Fälligkeit der periodischen Steuern

<sup>1</sup> Die periodischen Steuern werden während des Steuerjahres in drei Raten erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Fälligkeitstermine fest. Er kann für juristische Personen, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, eine abweichende Regelung treffen.

<sup>3</sup> Nach Eingang der Steuererklärung wird der steuerpflichtigen Person eine Steuerrechnung zugestellt. Die Steuerrechnung gilt je nach Stand des Veranlagungsverfahrens als provisorische Rechnung oder als Schlussrechnung.

<sup>4</sup> Mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung, eines Einsprache- oder Rechtsmittelentscheides wird der ganze Steuerbetrag fällig, soweit er nicht bereits mit früheren Rechnungen fällig geworden ist.

<sup>5</sup> Die Fälligkeit beschränkt sich auf die in Rechnung gestellten Beträge.

<sup>6</sup> Die Bestreitung des Steueranspruchs schiebt die Fälligkeiten nicht auf.

#### Art. 232

Besondere Fälligkeiten

<sup>1</sup> Mit der Zustellung einer definitiven oder provisorischen Rechnung werden fällig:

- a die Ablieferung der Quellensteuern,
- b Jahressteuern auf besondere Einkommen,
- c Grundstückgewinnsteuern,
- d Nachsteuern,
- e Bussen,
- f Gebühren.

<sup>2</sup> In jedem Fall wird die Steuer fällig

- a am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Vorbereitungen zur Ausreise trifft,
- b mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister,
- c zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt,
- d bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person,

e beim Tod der steuerpflichtigen Person.

### **Art. 233**

Provisorischer Steuerbezug

<sup>1</sup> Grundlage für die Raten der periodischen Steuern und für provisorische Steuerrechnungen ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

<sup>2</sup> Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

### **Art. 234**

Quellenbesteuerte Personen

<sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen nicht dem Ratenbezug.

<sup>2</sup> Unterliegen sie bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner der steuerbaren Leistung im Kanton Bern dem Steuerbezug an der Quelle, so tritt der Steuerabzug an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften zu veranlagenden Steuern des Kantons und der anspruchsberechtigten Gemeinden.

<sup>3</sup> Unterliegen sie bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton dem Steuerbezug an der Quelle, so wird die vom anderen Kanton überwiesene Steuer unter Hinzurechnung der Bezugsprovision an die geschuldete Steuer angerechnet.

### **Art. 235**

Definitiver Steuerbezug

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird abgerechnet.

<sup>2</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

### **Art. 236**

Zahlungsfrist

Die in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

### **Art. 237**

Verzugs- und Vergütungszins

<sup>1</sup> Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Betrag wird innert 30 Tagen mit Vergütungszins zurückerstattet.

### **Art. 238**

Zwangsvollstreckung

<sup>1</sup> Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird die Betreibung eingeleitet.

<sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1] gleichgestellt.

<sup>4</sup> Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

## **3. Zahlungserleichterungen und Erlass**

### **Art. 239**

Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup> Ist die Zahlung von Steuern, Zinsen, Gebühren oder Bussen innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, so können Zahlungsfristen erstreckt oder Teilzahlungen bewilligt werden.

<sup>2</sup> Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

<sup>4</sup> Zuständig für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ist die kantonale Steuerverwaltung. Soweit Bezugsaufgaben einer Gemeinde übertragen sind, ist die Gemeinde im Rahmen der Delegation auch für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen zuständig.

#### **Art. 240**

Erlass der Steuer

<sup>1</sup> Ist die Zahlung von rechtskräftig festgesetzten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern, von Zinsen, Gebühren oder Bussen mit einer erheblichen Härte verbunden, so können diese ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup> Das Erlassgesuch muss schriftlich, begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Für den Erlass von Kantonssteuern ist zuständig:

- a* der Regierungsrat, sofern der Erlass eines Kantonssteuerbetrages von mehr als 30 000 Franken beantragt wird, ausgenommen bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen und bei Überschuldung,
- b* die kantonale Steuerverwaltung in den übrigen Fällen. Die Finanzdirektion kann deren Zuständigkeit einer Gemeinde übertragen.

<sup>4</sup> Für den Erlass von Gemeindesteuern ist die Gemeinde zuständig. Sie kann ihre Erlasskompetenzen auf die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde übertragen.

<sup>5</sup> Der Entscheid über ein Erlassgesuch ist endgültig. Er kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden.

<sup>6</sup> Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Kosten können ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn ein Gesuch offensichtlich unbegründet ist.

#### **4. Sicherung**

##### **Art. 241**

Gesetzliches Grundpfandrecht

<sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Kantons, allen andern Pfandrechten vorgehend,

- a* für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften,
- b* für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen. Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts kann innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt werden.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird. Bei der Einräumung von Zahlungserleichterungen verschiebt sich die Frist zur Eintragung um deren Dauer.

<sup>3</sup> Eigentümerinnen oder Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe der steuerpflichtigen Person geltend machen.

<sup>4</sup> Kein Grundpfandrecht im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *b* entsteht beim Erwerb eines Grundstücks aus Zwangsverwertung.

##### **Art. 242**

## Sicherstellung

<sup>1</sup> Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung für die Kantonssteuern und die obligatorischen Gemeindesteuern verlangen.

<sup>2</sup> Die Sicherstellungsverfügung nennt den sicherzustellenden Betrag und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

<sup>3</sup> Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

<sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

<sup>5</sup> Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

### **Art. 243**

#### Arrest

<sup>1</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1].

<sup>2</sup> Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>3</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

## **5. Rückerstattung**

### **Art. 244**

#### Anspruch

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann einen Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Weist die kantonale Steuerverwaltung den Antrag ab, so stehen die gleichen Rechtsmittel wie gegen eine Veranlagungsverfügung offen.

<sup>4</sup> Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

### **Art. 245**

#### Ehegatten

<sup>1</sup> Bei Steuerrückerstattungen an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Ehegatte als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung mit Raten, andern provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen erfolgen.

<sup>2</sup> Wurden die Ehegatten geschieden oder leben sie nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, so erfolgt die Rückerstattung von Beträgen, die ihnen gemeinsam in Rechnung gestellt wurden, je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Zulässig ist auch die Verrechnung

a mit Raten, andern provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden beider Ehegatten oder

b je zur Hälfte mit Raten, andern provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden jedes Ehegatten.

<sup>3</sup> Anstelle der Rückerstattung oder Verrechnung nach Absatz 2 kann die Bezugsbehörde auf rechtzeitigen, gemeinsamen Antrag der Ehegatten eine andere Verteilung oder Verrechnung vornehmen.

## **6. Ausführungsbestimmungen**

### **Art. 246**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er regelt insbesondere

- a die Fälligkeitstermine und die Berechnung der Raten für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern (Art. 231),
- b den provisorischen Steuerbezug (Art. 233),
- c die Ablieferung von Quellensteuern durch die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 234),
- d die Verzugs- und Vergütungszinse (Art. 237),
- e die Übernahme von Bezugsaufgaben des Kantons durch Gemeinden und die Entschädigungen dafür (Art. 230 Abs.2),
- f die Übernahme von Bezugsaufgaben der Gemeinden durch den Kanton und die Entschädigungen dafür (Art. 269 Abs.3),
- g das Verfahren für die Behandlung der Gesuche um Erlass und Zahlungserleichterungen (Art. 239f.),
- h Bezugs- und Rückerstattungsminima,
- i die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

## **IX. Gemeindesteuern**

### **1. Steuerhoheit**

#### **Art. 247**

Gemeinden

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben.

<sup>2</sup> Für die Erhebung von Kirchensteuern ist das Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 [BSG 415.0] massgebend.

#### **Art. 248**

Gemeindereglemente

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten im Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Reglemente über fakultative Gemeindesteuern regeln insbesondere

- a den Kreis der Steuerpflichtigen,
- b den Gegenstand der Steuer,
- c die Grundzüge der Steuerbemessung,
- d den Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
- e eine allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
- f die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

### **2. Obligatorische Gemeindesteuern**

#### **Art. 249**

Steuerarten und Steuerpflicht

<sup>1</sup> Aufgrund der Steuerpflicht für die Kantonssteuern werden als Gemeindesteuern erhoben

- a eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
- b eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c eine Grundstückgewinnsteuer,
- d eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

<sup>2</sup> Soweit die Kantonssteuern auf bestimmten Einkünften natürlicher und juristischer Personen an der Quelle erhoben werden, richtet sich auch die Erhebung der Gemeindesteuern nach den Bestimmungen für

die Kantonssteuern.

#### **Art. 250**

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern.

<sup>2</sup> Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

- a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,
- b der Quellensteuern,
- c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.

<sup>3</sup> Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich.

#### **Art. 251**

Berechtigte Gemeinde

<sup>1</sup> Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, stehen die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen der zuständigen Gemeinde im Sinne von Artikel 165 zu.

<sup>2</sup> Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, steht die Grundstückgewinnsteuer derjenigen Gemeinde zu, in der die steuerpflichtige Person einen Grundstückgewinn erzielt hat.

#### **Art. 252**

Steuerteilungen unter bernischen Gemeinden

Die Gemeindesteuern werden im Veranlagungsverfahren auf die Gemeinden aufgeteilt, wenn nach Massgabe der folgenden Artikel ein Grund für eine Steuerteilung vorliegt.

#### **Art. 253**

a Grundbesitz

<sup>1</sup> Besitzt eine steuerpflichtige Person am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht unbewegliches Privatvermögen in einer anderen als der nach Artikel 165 zuständigen Gemeinde, so werden die Steuern nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung unter den Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und setzt die von der Gemeinde am Ort des Grundstücks zu bezahlende Gebühr fest. Er ist insbesondere befugt, ein Verfahren zur Anmeldung der Steueransprüche einzuführen.

#### **Art. 254**

b Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten

<sup>1</sup> Besitzt die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Anteile daran in einer anderen bernischen Gemeinde als der Wohnsitz bzw. Sitzgemeinde, so werden die Gemeindesteuern nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Gehört der Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab ein Drittel des Geschäftseinkommens und des beweglichen Geschäftsvermögens zugeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaberinnen und Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss für

- a Kapitalgewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen,
- b Kapitalgewinne aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten,

- c Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften oder Teilen davon, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

#### **Art. 255**

##### c Selbstständiger Wohnsitz

<sup>1</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und haben sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in verschiedenen bernischen Gemeinden selbstständigen Wohnsitz, werden die Steuerfaktoren hälftig geteilt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die anderen Steuerteilungsgründe.

#### **Art. 256**

##### d Grundstückgewinne

<sup>1</sup> Wird ein Grundstücksgewinn in mehreren Gemeinden erzielt, so teilen sich diese in die Grundstücksgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert oder im Verhältnis des tatsächlich auf sie entfallenden Teils am Gesamtgewinn.

<sup>2</sup> Grundstückverluste (Art. 143) werden von den in der gleichen Gemeinde veranlagten Gewinnen abgezogen. Ein allenfalls noch verbleibender Verlust wird von den Gewinnen, für welche die steuerpflichtige Person in andern bernischen Gemeinden veranlagt worden ist, im Verhältnis der Rohgewinne abgezogen. Die Anrechnung von Betriebsverlusten (Art. 143 Abs.2) findet sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Bei der Besteuerung von aufgeschobenen Grundstücksgewinnen erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Teile am Gesamtgewinn.

### **3. Fakultative Gemeindesteuern**

#### **Art. 257**

##### Allgemeines

<sup>1</sup> Was Gegenstand kantonaler Abgaben ist, kann mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer keiner zusätzlichen Steuer der Gemeinde unterworfen werden.

<sup>2</sup> Der amtliche Wert von Grundstücken und Wasserkräften darf nicht als Bemessungsgrundlage für andere Gemeindeabgaben als die Liegenschaftssteuer und Schwellentellen verwendet werden.

#### **Art. 258**

##### Liegenschaftssteuer

###### a Gegenstand

Die Gemeinde kann auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer erheben.

#### **Art. 259**

##### b Steuerpflicht und Ausnahmen

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

<sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig.

<sup>4</sup> Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,

a wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,

b auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften,

c auf Gebäuden, die der Spitalversorgung gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG [BSG 812.11]) dienen und die einem Leistungserbringer gehören, der mit dem Kanton einen Leistungsvertrag über Spitalleistungen abgeschlossen hat. [Eingefügt am 5. 6. 2005]

<sup>5</sup> Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.

#### **Art. 260**

c Steuerberechnung

<sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet.

#### **Art. 261**

d Steuersatz

<sup>1</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag jährlich festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

<sup>3</sup> Für die nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben c, d und g von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sie nicht nach Artikel 259 von der Liegenschaftssteuer befreit sind.

#### **Art. 262**

e Verfahren

<sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt.

<sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Artikel 195ff. offen.

#### **Art. 263**

Kurtaxe

<sup>1</sup> Gemeinden können eine Kurtaxe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig werden natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie im Gemeindegebiet übernachten.

<sup>3</sup> Die Steuer wird pro Übernachtung erhoben. Für Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter sind Jahrespauschalen zulässig.

<sup>4</sup> Der Beherbergungsbetrieb bzw. die Vermieterin oder der Vermieter haftet solidarisch für die Steuer.

#### **Art. 264**

Tourismusförderungsabgabe

<sup>1</sup> Gemeinden können eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der steuerpflichtigen Personen wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur zu verwenden.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig werden

a juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde,

b selbstständig erwerbstätige natürliche Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde,

c Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Dauermieterinnen und Dauermieter von Wohneigentum in der Gemeinde, das gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet wird. *[Eingefügt am 25. 1. 2006]*

<sup>3</sup> Die Steuer bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

## **Art. 265**

... [Aufgehoben am 22. 2. 2002]

## **4. Verfahren**

### **Art. 266**

Rechtspflege

- <sup>1</sup> Die fakultativen Gemeindesteuern werden von der Gemeinde veranlagt.
- <sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Sofern die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe einer anderen Körperschaft übertragen ist, ist der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde Einsprachebehörde.
- <sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter offen.
- <sup>4</sup> Gegen den Beschwerdeentscheid der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.

### **Art. 267**

Bussen

Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken vorsehen.

### **Art. 268**

Nachsteuer und Steuerstrafverfahren

- <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Steuerstrafen für die obligatorischen Gemeindesteuern auf Grund der Veranlagungen und Entscheide betreffend die Kantonssteuern fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde setzt die übrigen Nachsteuern und Steuerstrafen fest.

### **Art. 269**

Steuerbezug

- <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die obligatorischen Gemeindesteuern.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde bezieht die übrigen Gemeindesteuern. Sie kann Bezugs- und Rückerstattungsminima sowie die Verzinslichkeit von Steuerforderungen und Rückerstattungen selbstständig regeln, soweit sie den Steuerbezug nicht dem Kanton überträgt.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt eine vertragliche andere Aufgabenteilung nach Massgabe von Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben e und f.

### **Art. 270**

Sicherung

- <sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 241 besteht zu Gunsten der Gemeinde für
  - a die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer,
  - b die Grundstückgewinnsteuer,
  - c die Liegenschaftssteuer.
- <sup>2</sup> Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach.

## **X. Direkte Bundessteuer**

### **Art. 271**

- <sup>1</sup> Die direkte Bundessteuer wird jährlich veranlagt.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Weitere zum Vollzug der direkten Bundessteuer, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika.

## **XI. Übergangsbestimmungen**

## 1. Steuern der natürlichen Personen

### Art. 272

Übergang zur jährlichen Veranlagung

- <sup>1</sup> Der Wechsel der zeitlichen Bemessung erfolgt auf den Beginn des Kalenderjahres 2001.
- <sup>2</sup> Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2001 wird nach neuem Recht veranlagt.
- <sup>3</sup> Im Jahre 2001 muss eine nach den Bestimmungen für die zweijährige Vergangenheitsbemessung ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Die Steuererklärung kann zur Ermittlung des mutmasslichen Steuerbetrages für den provisorischen Steuerbezug nach Artikel 233 berücksichtigt werden.

### Art. 273

Ausserordentliche Einkünfte der Jahre 1999 und 2000

- <sup>1</sup> Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zum Tarif von Artikel 46 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Vorbehalten bleiben dessen Artikel 47 und 47a.
- <sup>2</sup> Als ausserordentliche Einkünfte gelten Kapitaleleistungen, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen sowie die ausserordentlichen Einkommensbestandteile im Sinne von Artikel 45 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
- <sup>3</sup> Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.
- <sup>4</sup> Einkünfte bis 5000 Franken werden nicht besteuert.

### Art. 274

Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000

- <sup>1</sup> Vom für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden, wenn am 1. Januar des Jahres 2001 eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht, die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.
- <sup>2</sup> Als ausserordentliche Aufwendungen gelten
  - a Unterhaltskosten für Grundstücke, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen. Für Grundstücke des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung sowie für Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen gehören, berechnet sich der Pauschalabzug auf einer Bruttorendite von sechs Prozent des amtlichen Wertes des entsprechenden Jahres,
  - b Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren,
  - c Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.
- <sup>3</sup> Die ausserordentlichen Aufwendungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind zunächst mit ausserordentlichen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verrechnen. Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist gemäss Artikel 274 Absatz 1 zu behandeln.

### Art. 275

Zwischenveranlagung nach altem Recht

Einkommensbestandteile und Aufwendungen der Jahre 1999 oder 2000, die gemäss Artikel 45b des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Besteuerung in der Folgeperiode zugewiesen sind, werden vollumfänglich in die Veranlagung des Kalenderjahres 2001 einbezogen.

### Art. 276

Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe

<sup>1</sup> Geschäftsverluste der Jahre 1999 und 2000 können mit ausserordentlichem Einkommen dieser Jahre sowie mit Grundstücksgewinnen auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücken der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Vor- und Rückträge von Verlusten innerhalb der Jahre 1999 und 2000 sind möglich.

<sup>2</sup> Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000 werden mit dem übrigen ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000, welche nach Artikel 274 Absatz 1 in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigt werden, sind nicht in die Berechnung des übrigen Einkommens der Jahre 1999 und 2000 einzubeziehen.

<sup>3</sup> Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000, die nicht mit ausserordentlichen Erträgen im Sinne von Artikel 273 Absatz 1, übrigen ordentlichen Einkommen oder Grundstücksgewinnen auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, verrechnet werden können, gelten als Verlustvorträge des entsprechenden Jahres.

<sup>4</sup> Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1993 bis 1998 sowie Grundstückverluste auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, können mit ausserordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Die ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 dienen nicht zur Verrechnung von Verlusten.

<sup>5</sup> Vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 2001 können Verluste der Jahre 1993 bis 2000, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, in Abzug gebracht werden.

#### **Art. 277**

##### Grundstücke und Wasserkräfte

<sup>1</sup> Für die amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte gilt weiterhin die Bemessungsperiode nach Massgabe des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Bauverbotsdienstbarkeiten, die gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte [*Aufgehoben; jetzt D über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, BSG 661.543*] begründet oder verlängert worden sind, sind nicht zu berücksichtigen, selbst wenn sie für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

#### **Art. 278**

##### Tarif für regelmässig fliessende Einkünfte

Die Steuersätze nach Artikel 42 Absätze 1 und 2 werden für das Jahr 2001 um je 0,08 Prozenteinheiten erhöht.

#### **Art. 279**

##### Rentnerabzug

<sup>1</sup> Für selbstständig veranlagte Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 6 für das Jahr 2001 um 1000 Franken.

<sup>2</sup> Für Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 7 für das Jahr 2001 um 2000 Franken.

## **2. Steuern der juristischen Personen**

#### **Art. 280**

##### Kapitalsteuer

Für die Steuerperioden, deren Ende in die Kalenderjahre 2001 und 2002 fallen, beträgt die einfache Steuer der Kapitalsteuer 0,5 Promille.

#### **Art. 281**

##### Liquidation von Immobiliengesellschaften

<sup>1</sup> Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem 1. Januar 1995 gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihres Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin erzielt, wird um 75 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

<sup>2</sup> Als Immobiliengesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem

Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräußerung von Grundstücken befasst.

<sup>3</sup> Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

<sup>4</sup> Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen bis spätestens zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [SR 642.11] festgesetzten Termin vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Erwirbt der Aktionär oder die Aktionärin einer Mieter-Aktiengesellschaft durch Hingabe der Beteiligungsrechte das Stockwerkeigentum an jenen Gebäudeteilen, deren Nutzungsrecht die hingegebenen Beteiligungsrechte vermittelt haben, ermässigt sich die Steuer auf dem Kapitalgewinn der Gesellschaft um 75 Prozent, sofern die Mieter-Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 1995 gegründet worden ist. Die Übertragung des Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin muss spätestens bis zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer festgesetzten Termin im Grundbuch eingetragen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufließt, im gleichen Verhältnis gekürzt.

## **Art. 282**

### Beteiligungen

<sup>1</sup> Kapitalgewinne auf Beteiligungen, der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten sowie Aufwertungsgewinne werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach Artikel 97 Absatz 1 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

<sup>2</sup> Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2000 endet, als Gestehungskosten.

<sup>3</sup> Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital an derer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2000 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 2000 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräußert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen worden sind, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräußert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieses Artikels besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

<sup>4</sup> Sofern das Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird die Gewinnsteuer für dieses Geschäftsjahr nach neuem Recht festgesetzt.

## **3. Grundstückgewinnsteuer**

### **Art. 283**

#### Erwerb vor 1965

Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen der steuerpflichtigen Person der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zu Grunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 139) angerechnet werden.

### **Art. 284**

#### Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft vor 1975

Für Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft im Sinne von Artikel 80 Buchstabe *f* des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, die vor dem 1. Januar 1975 in das Grundbuch eingetragen worden sind, berechnet sich im Falle der Weiterveräußerung der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 Absatz 2.

### **Art. 285**

#### Wiederkehrende Leistungen vor 1975

<sup>1</sup> Aus wiederkehrenden Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergleichen) bestehende Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken vor dem 1. Januar 1975 werden unter Anrechnung eines Anteils des Erwerbspreises an die einzelne wiederkehrende Leistung als Einkommen, Ertrag oder Gewinn besteuert.

<sup>2</sup> Soweit der Erwerbspreis für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1975 erworben worden sind, in Form wiederkehrender Leistungen erbracht wird, gilt der Kapitalwert dieser Leistungen zum Zeitpunkt des Erwerbs als anrechenbarer Erwerbspreis. Erreichen die tatsächlich erbrachten Leistungen den Kapitalwert nicht oder übersteigen sie diesen, findet Artikel 28 Absatz 2 Anwendung.

#### **Art. 286**

Erwerb vor 1991

<sup>1</sup> Für Grundstücke, die im Rahmen einer vor dem 1. Januar 1991 durchgeführten Erbteilung erworben worden sind, gilt die Erbteilung mit Ausnahme der Realteilung als Veräußerung.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt im Rahmen der vor dem 1. Januar 1991 erfolgten Erbgänge für die Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind; die veräußernde Person eines derart erworbenen Grundstückes kann den Betrag, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, vom Erlös abziehen.

<sup>3</sup> Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1991 mit einer Nutzniessung, einem Wohnrecht oder einer Verpfändung übertragen worden sind, ist

- a lediglich bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft an Nachkommen die Unentgeltlichkeit zu bejahen (Art. 131 Abs.3),
- b die Kapitalisierung des Wohnrechts als Erlösbestandteil und bei der Weiterveräußerung als Erwerbspreisbestandteil notwendig (Art. 138 Abs.1 und 139 Abs.2).

### **4. Weitere Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 287**

Altrechtliche Fälle

<sup>1</sup> Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über das Steuerstrafrecht finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn die Widerhandlung vor diesem Zeitpunkt beendet wurde.

#### **Art. 288**

Einmalprämienversicherungen

<sup>1</sup> Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

<sup>2</sup> Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

#### **Art. 289**

Ausserordentliche Gemeindesteuern

<sup>1</sup> Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zuständigen Verfahren geschaffen worden sind, sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Andernfalls hebt sie der Regierungsrat auf.

<sup>2</sup> Änderungen solcher Reglemente richten sich nach diesem Gesetz.

## **XII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 290**

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 18. März 1992 über die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) [BSG 215.326.2]:
2. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über das Spitalwesen (SpG) [Aufgehoben durch Spitalversorgungsgesetz vom 5. 6. 2005, BSG 812.11; BAG 05-141]:
3. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) [BSG 211.1]:
4. Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG) [BSG 415.0]:
5. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG) [BSG 832.71]:

## **Art. 291**

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
- b Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden,
- c Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern,
- d Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden,
- e Dekret vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten,
- f Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars.

## **Art. 292**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

## **Art. 293**

Obligatorische Volksabstimmung

Dieses Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 21. Mai 2000

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Neuenschwander*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## **Anhang**

21.5.2000 G

BAG 00–124, in Kraft am 1. 1. 2001

### **Änderungen**

27.11.2000 G

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 01–48 (Art. 53), in Kraft am 1. 10. 2001

5.6.2002 G

über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik, BAG 02–69 (Art. 15), in Kraft am 1. 1. 2003

22.1.2002 G

BAG 03–8, in Kraft am 1. 1. 2004

23.11.2004 G

BAG 05–27, in Kraft am 1. 1. 2005 *Übergangsbestimmung*

Auf die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführten Umstrukturierungen (Art. 22 und 88) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2000 Anwendung.

14.12.2004 G

über das Strafverfahren, BAG 06–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

5.6.2005 G

Spitalversorgungsgesetz, BAG 05–106 (Art. 109), in Kraft am 1. 1. 2006

8.9.2005 G

BAG 06–39, in Kraft am 1. 1. 2007

22.11.2005 G

Notariatsgesetz, BAG 06–40 (Art. 63), in Kraft am 1. 7. 2006

25.1.2006 G

BAG 06–74, in Kraft am 1. 7. 2006